

**Anlage 1:**

# **Teil B - Umweltbericht**

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04/2024  
„Gewerbegebiet mit Biogasanlagen“  
Verbandsgemeinde Westliche Börde  
Stadt Kroppenstedt**

**Entwurf**

März 2025

**Vorhabenträger:** **Stadt Kroppenstedt in der Ver-  
bandsgemeinde Westliche Börde**  
Marktstraße 7  
39397 Gröningen

**Planverfasser:** **IVW Ingenieurbüro GmbH**  
Calbische Straße 17  
39122 Magdeburg

---

## 0 Inhaltsverzeichnis

---

<b>0</b>	<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>2</b>
0.1	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	3
<b>1</b>	<b>Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes.....</b>	<b>4</b>
1.1	Anlass und Ziele der 1. Änderung des Bebauungsplanes .....	4
1.2	Inhalt des Bebauungsplanes .....	6
1.3	Art und Umfang sowie Flächenbedarf des geplanten Vorhabens.....	6
<b>2</b>	<b>Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung im Zuge der Aufstellung.....</b>	<b>10</b>
<b>3</b>	<b>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden .</b>	<b>15</b>
3.1	Naturschutzrechtliche Schutzgebiete, Schutzgebietssystem NATURA 2000 und geschützte Biotop 15	
3.2	Schutzgut Boden .....	16
3.3	Schutzgut Fläche.....	18
3.4	Schutzgut Wasser .....	19
3.4.1	Oberflächengewässer.....	19
3.4.2	Grundwasser.....	19
3.5	Schutzgut Klima und Luft .....	21
3.6	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	23
3.6.1	Tiere und Pflanzen .....	23
3.6.2	Biologische Vielfalt .....	27
3.7	Schutzgut Landschaft .....	28
3.8	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit.....	29
3.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	30
3.10	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	32
<b>4</b>	<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung .....</b>	<b>34</b>
4.1	Gegenüberstellung der Entwicklungsprognosen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung .....	34
4.2	Nähere Angaben zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG.....	40
<b>5</b>	<b>Sonstige mögliche Auswirkungen bei der Durchführung der Planung .....</b>	<b>41</b>
5.1	Emissionen und Verursachung von Belästigungen.....	41
5.2	Eingesetzte Techniken und Stoffe .....	41
5.3	Erzeugte Abfälle, ihre Beseitigung und Verwertung.....	42
5.4	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Energienutzung .....	42
5.5	Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeiten gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	42
5.6	Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.....	43
<b>6</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Projektauswirkungen .....</b>	<b>45</b>
6.1	Grundsätze der Eingriffsregelung .....	45
6.2	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung.....	45
6.2.1	Schutzgüter Boden und Wasser.....	45
6.2.2	Schutzgut Flora, Fauna und Artenschutz.....	46

---

6.3	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung .....	46
6.4	Maßnahmen zur Eingriffskompensation (Eingriffsregelung) sowie zur Erhaltung der dauerhaften ökologischen Funktion hinsichtlich des speziellen Artenschutzes (CEF-Maßnahmen)	52
6.5	Grünordnerische und Artenschutzrechtliche Festsetzungen .....	53
<b>7</b>	<b>In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten .....</b>	<b>55</b>
<b>8</b>	<b>Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind .....</b>	<b>56</b>
<b>9</b>	<b>Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplanes auf die Umwelt.....</b>	<b>57</b>
<b>10</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung.....</b>	<b>58</b>
<b>11</b>	<b>Quellen.....</b>	<b>60</b>
<b>12</b>	<b>Anlage 1 zum Umweltbericht: Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG .....</b>	<b>61</b>

## **0.1 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis**

---

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches der 1. Änderung (ohne Maßstab) .....	7
Abbildung 2: westliches Plangebiet mit Blick nach Osten zur Biomethanganlage (Flurstück 29) .....	25
Abbildung 3: Ackerfläche (AIB) mit angrenzender Ruderalflur (URA/UDY) .....	25
Abbildung 4: Biomethanganlage im Plangebiet (Flurstück 27, Ursprungsbebauungsplan) .....	25
Abbildung 5: Biomethanganlage (Flurstück 27, Ursprungsbebauungsplan) .....	25
Abbildung 6: nördliches Plangebiet, (Flurstück 18) mit Stellflächen und Trocknungscontainern.....	25
Abbildung 7: devastiertes Grünland in übergehende Ruderalflur, nördliches Plangebiet (Flurstück 18) .....	25
Abbildung 8: Biotop- und Nutzungstypen der realen Fläche im Plangebiet.....	47
Abbildung 9: 1. Änderung B-Plan mit Biotoptypen der Planung.....	49
Tabelle 1: Flächenbilanz der 1. Änderung des B-Plans.....	8
Tabelle 2: Umweltschutzrelevante Ziele und die Art deren Berücksichtigung der Fachgesetze (in den jeweils aktuellen Fassungen) und Fachplanungen.....	10
Tabelle 3: nächstgelegene Schutzgebiete .....	15
Tabelle 4: Klimatop des Untersuchungsgebietes .....	22
Tabelle 5: Wechselwirkungen der Schutzgüter .....	33
Tabelle 7: Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustandes .....	36
Tabelle 8: Ermittlung der Flächenwerte des Bestandes .....	50
Tabelle 9: Ermittlung der Flächenwerte der Planung.....	51
Tabelle 10: Ermittlung des verbleibenden Kompensationsbedarfes .....	52
Tabelle 11: Artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme .....	53

---

# **1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes**

---

## **1.1 Anlass und Ziele der 1. Änderung des Bebauungsplanes**

---

Der gewerbliche Betreiber der im B-Plangebiet vorhandenen Biogasanlage, Energielenker Biomethan Drei GmbH & Co. KG beabsichtigt die Erweiterung seiner bestehenden Anlage um ein Gärrestlager, eine Fahrsiloanlage und eine Gasaufbereitungsanlage.

Für die Errichtung der zuvor genannten baulichen Anlagen hat das Betriebsgelände der BiogASFirma keine freien Kapazitäten. Die freie Fläche östlich des Betriebsgeländes wird für eine Betriebserweiterung des auf dem Flurstück ansässigen Unternehmens benötigt. Das Gelände steht somit nicht für die geplante Erweiterung der Biogasanlage zur Verfügung.

Um Planungsrecht für die o.g. baulichen Anlagen zu schaffen, ist eine Erweiterung des Betriebsgeländes der vorhandenen Biogasanlage in nördlicher und westlicher Richtung erforderlich. Hierfür bedarf es jedoch einer Änderung des B-Plans Nr. 04/2024 „Gewerbegebiet mit Biogasanlagen“.

Ferner sollen planungsrechtliche Voraussetzungen für die notwendigen Ertüchtigungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen auf dem derzeitigen Betriebsgelände geschaffen werden, die auch im Hinblick auf gestiegene Umweltauflagen sowie veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen (EEG-Gesetz) notwendig sind (z.B. Austausch der Behälterdächer).

Im seit 07.09.2011 rechtsverbindlichen B-Plan „Gewerbegebiet mit Biogasanlagen“ wurde eine maximal zulässige Gesamthöhe von 12 m festgesetzt.

Die Energielenker Biomethan Drei GmbH & Co. KG plant den Austausch der vorhandenen Flexo-Dächer auf den Gärrestbehältern und Fermentern, da die Lebensdauer der vorhandenen Dächer erreicht ist.

Planungsziel der 1. Änderung des Bebauungsplans ist die Schaffung von bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Betriebserweiterung der im Plangebiet bereits ansässigen Firma Energielenker Biomethan Drei GmbH verbunden mit der Sicherung von Arbeitsplätzen.

Ferner sollen ebenfalls für notwendige Erweiterungs-, Ertüchtigungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen der vorhandenen Biogasanlage die bauleitplanerischen Voraussetzungen geschaffen werden.

Das Vorhaben entspricht den Belangen zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB sowie der Förderung der Interessen der Wirtschaft für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB) und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8c BauGB).

Die grundsätzliche Zielsetzung des Ursprungsbebauungsplans wird mit der Planänderung fortgeführt. Die mit dieser Änderung unberührten Festsetzungen des B-Plans „Gewerbegebiet mit Biogasanlagen“ behalten mit der 1. Änderung ihre volle Gültigkeit. Mit der Bebauungsplan-Änderung nimmt die Stadt Kroppenstedt ihre Möglichkeiten wahr, im Rahmen der Bauleitplanung steuernd auf die positive Entwicklung des Gewerbegebietes einzuwirken.

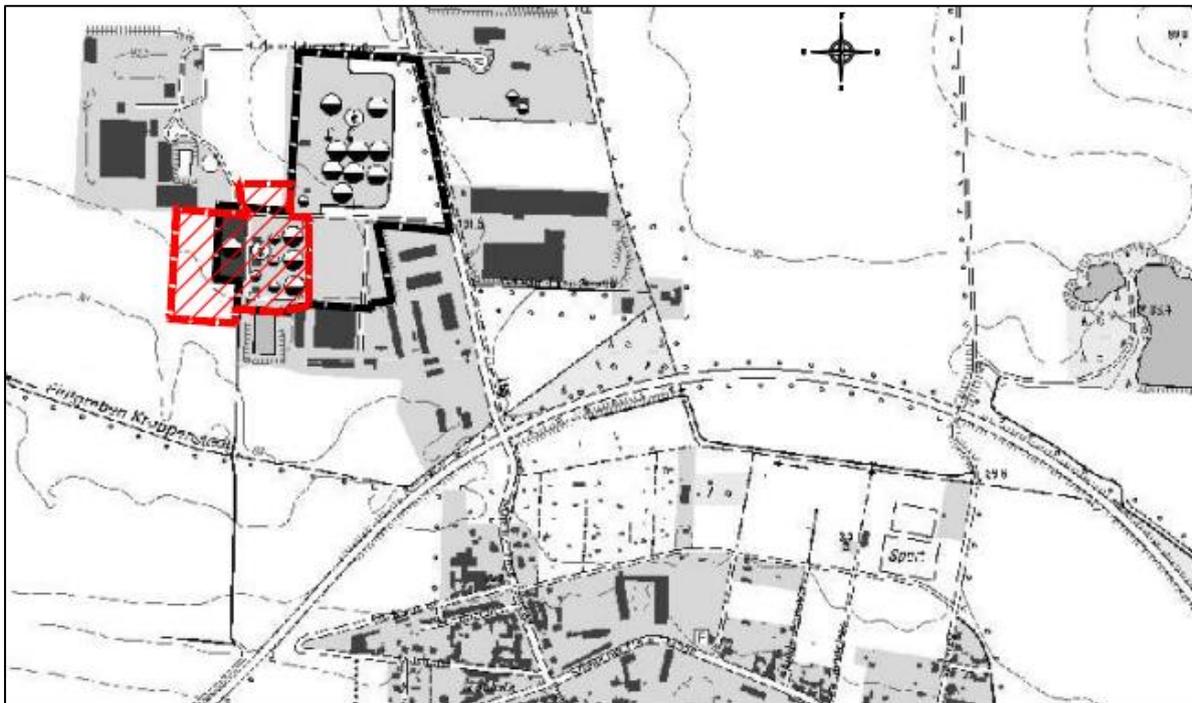
## Umweltbericht

1. Änderung B-Plan Nr. 04/2024 „Gewerbegebiet mit Biogasanlagen“  
in der Stadt Kroppenstedt  
Stand: März 2025

Im Rahmen einer Umweltprüfung werden die Auswirkungen der oben beschriebenen Planung auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgelisteten Umweltbelange, den Naturhaushalt, die Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB untersucht. Die Ergebnisse werden im vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Gemäß § 2 BauGB ist der Umweltbericht ein gesonderter Teil der Begründung. Die inhaltliche Gliederung des Umweltberichtes ist durch Anlage 1 BauGB vorgegeben. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 BauGB). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung der unterschiedlichen Belange zu berücksichtigen

### ***Lage des Planänderungsgebiets in der Stadt Kroppenstedt***



Kartengrundlage: Auszug TOP- Kate M 1:10.000

Genehmigungsnummer: [TK10/2023] © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, Aktenzeichen A18/1-6020358/ 2012



Geltungsbereich 1. Änderung B-Plan

Geltungsbereich Ursprungsbebauungsplan

---

## 1.2 Inhalt des Bebauungsplanes

---

Die wesentlichen Inhalte der 1. Änderung des seit dem 07.09.2011 rechtsverbindlichen Ursprungsbebauungsplans umfassen:

1. Erweiterung des Geltungsbereichs des Ursprungsbebauungsplans
2. Änderung des Maßes der baulichen Nutzung (Höhe)
3. Aktualisierung der Planzeichnung, entsprechend der errichteten privaten Verkehrsflächen und baulichen Anlagen
4. Änderung von Baugrenzen und überbaubare Grundstücksflächen
5. Aufnahme von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
6. Aufnahme einer textlichen Festsetzung zum Artenschutz
7. Ausgleichsmaßnahmen für die 1. Änderung des B-Planes
8. Anpassung der Flächen an das aktuelle Liegenschaftskataster

Weitere Änderungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Gewerbegebiet mit Biogasanlagen“ wurden mit der 1. Änderung nicht vorgenommen. Im Geltungsbereich der 1. Änderung gilt der Ursprungsbebauungsplan.

## 1.3 Art und Umfang sowie Flächenbedarf des geplanten Vorhabens

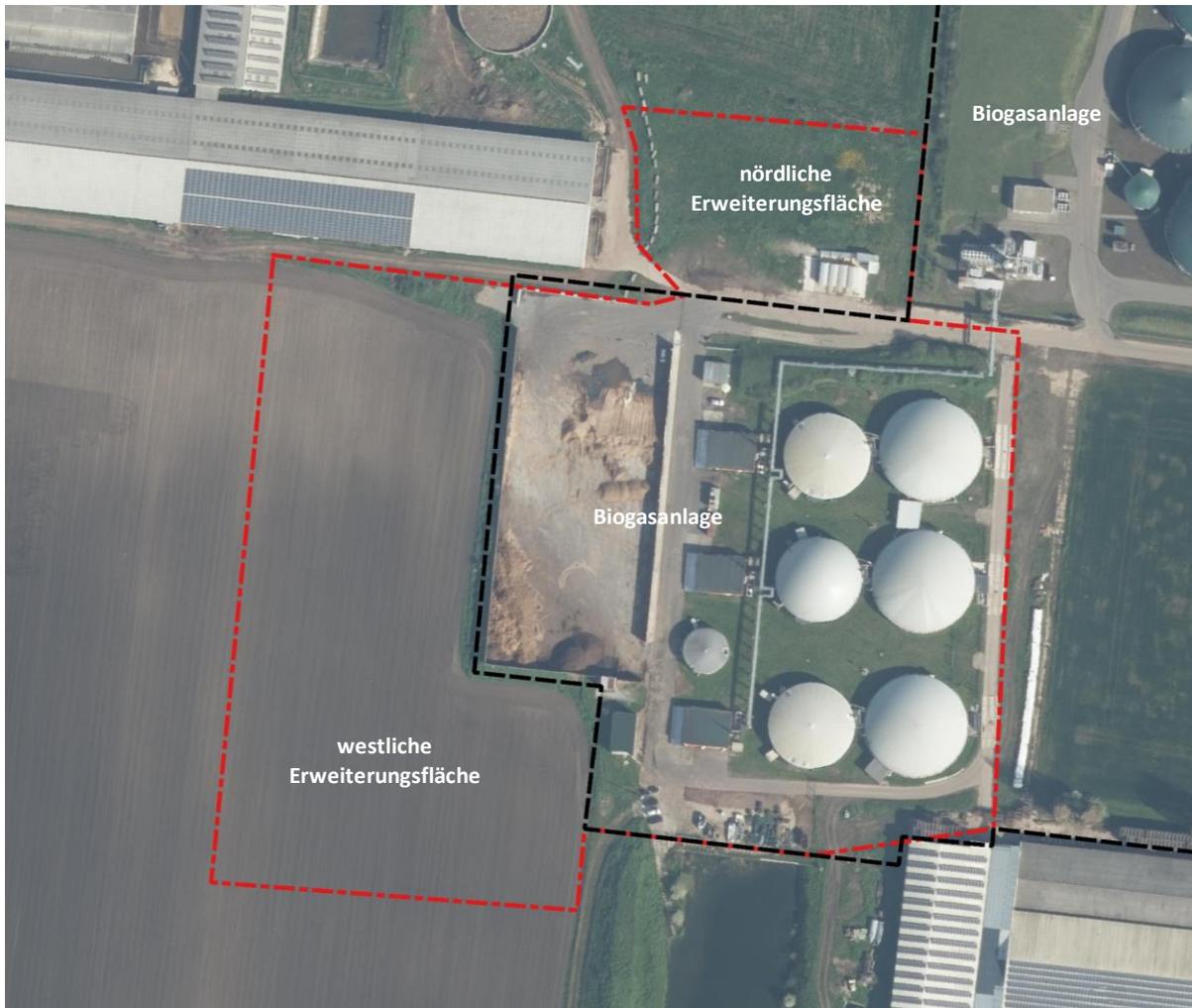
---

Der Geltungsbereich des zu ändernden Bebauungsplanes liegt nördlich der Ortslage Kroppenstedt, westlich der L66 – Hadmerslebener Straße. Die Gemeinde Stadt Kroppenstedt gehört zur Verbandsgemeinde Westliche Börde im Landkreis Börde. Die 1. Änderung des B-Planes umfasst in der Gemarkung Kroppenstedt die Flur 22, mit Teilen der Flurstücke 18, 26, 27, 29 und 152.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst insgesamt eine Fläche von ca. **4,4 Hektar**.

Die Erweiterungsflächen umfassen eine Fläche von ca. **1,78 ha**.

Das Umfeld ist von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Unmittelbar angrenzend wird eine Rinderhaltung (nordwestlich) vom Geltungsbereich der 1. Änderung und eine Biomethananlage (nordöstlich) betrieben, wodurch eine nutzungsspezifische Vorbelastung hinsichtlich der Gerüche und Lärm besteht. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich südlich des Geltungsbereiches in ca. 600 m Entfernung in der Ortslage Kroppenstedt. Als schutzbedürftige Nutzung im Außenbereich befindet sich ein Bürogebäude mit Betriebswohnung des Betreibers der Milchviehanlage. Diese liegt in einer Entfernung von **ca. 210 m** zur nördlichen Erweiterungsfläche.



**Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches der 1. Änderung** (ohne Maßstab)

Quelle: [https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite\\_viewer.html](https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html) Aufruf September 2024  
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2024



Geltungsbereich 1. Änderung B-Plan



Geltungsbereich Ursprungsbebauungsplan

**Tabelle 1: Flächenbilanz der 1. Änderung des B-Plans**

Flächenbezeichnung	Flächenbilanz vor der 1. Änderung-B-Plan Fläche in m <sup>2</sup>	Flächenbilanz nach der 1. Änderung B-Plan Fläche in m <sup>2</sup>	Veränderungen in m <sup>2</sup>
Gewerbegebiet inkl. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 8 Bau NVO)	21.215	39.685	+18.470
Private Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	2.950	2.820	-130
Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)	0	1.386	+1.386
Flächen für Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)	19.726	0	-19.726
<b>Plangebietsgröße gesamt:</b>	<b>43.891</b>	<b>43.891</b>	

**Im Plangebiet der 1. Änderung sind vorhanden:**

**Auf dem Flurstück 27:**

Die Biogasanlage mit Nebenanlagen (BDC) bestehend aus 3 Fermentern, 3 Gärrestespeichern, 3 Technikgebäuden, 1 Sozialcontainer, 3 BHKW's (Blockheizkraftwerke), 1 Fahriloanlage,

1 Gärresteseparationsanlage, 2 Fermenterseparationsanlagen, 1 Unterstand zur Lagerung von Hühnertrockenkot, 3 Trafostationen, 1 ungenutzter Gülleannahmebehälter, 3 Notfackeln, 3 Substratumfüllplätze, 1 Ölumschlagplatz sowie 1 Fahrzeugwaage. Das Gebiet ist teilweise umwallt und eingezäunt. Die Anlage wird von einer privaten Verkehrsfläche (VSB) erschlossen. Die Biogasanlage wird nördlich von einer Baum-Strauchhecke (HHB) im Alter von 10-12 Jahren abgeschirmt.

**Auf dem teilweise genutzten Flurstück 18, nördliche Erweiterungsfläche:**

4 Trocknungscontainer mit Zuwegung als bauliche Anlage (VPZ/BIY). Die restlichen Flächen, die an die Trocknungscontainer angrenzen, sind devastiertes Grünland (GSX) mit starken Narbenschäden und sich ausbildenden Ruderalfluren 1 bis 2-jähriger Arten (URB).

**Auf dem teilweise genutzten Flurstück 29, westliche Erweiterungsfläche:**

Ein kleiner unbefestigter Wirtschaftsweg (VWA) entlang der angrenzenden Milchviehanlage im nördlichen Bereich des Flurstücks 29. Um die Biogasanlage wird die Umwallung von vereinzelten Pioniergehölzen (kleine Birken) und aufkommenden Sträuchern (Holunder, Brombeere) und krautiger Vegetation (Feindiestel, Klette) bewachsen. Die Fläche ist als Ruderalflur gebildet aus ausdauernden Arten zu bewerten. Die vereinzelten aufkommenden Sträucher sind typisch für nährstoffreich- und stickstoffreiche Böden. An diese Fläche schließt sich ein

sonstiger Dominanzbestand (UDY) aus Wildem Amaranth (*Amaranthus retroflexus*) an. Die größte Fläche ist geprägt von aufkommender Ackermelde (*Chenopodium album*). Da es sich dabei um einjähriges, verbreitetes Samenbeikraut von Sommergetreide, Zuckerrüben und des Mais- und Kartoffelanbaus handelt, kann die Fläche als intensiv genutzte Ackerfläche (AIB) auf Lössboden eingestuft werden. Die auftretenden Pflanzen sind ein Anzeiger für vermehrte Stickstoffdüngung. Es handelt sich um intensiv bewirtschaftete Felder mit arten- und meist individuenarmen Wildkrautgesellschaften aus stickstoffliebenden und schwer bekämpfbaren Arten (*Amaranthus retroflexus*, *Chenopodium album*).

Im nördlichen Bereich entlang des Weges an der Milchviehanlage (Flurstück 29, 30) verläuft eine Gebüschfläche stickstoffreicher, ruderaler Standorte, überwiegend heimischer Arten (HYB) aus Holunder und Brombeere.

***Beschreibung angrenzender Flächen:***

An die westliche Erweiterungsfläche grenzen nördlich eine Milchviehanlage (Teile des Flurstücks 18) und landwirtschaftliche Flächen der intensiven Nutzung (Flurstück 30) an. Im Süden schließt eine Silofläche an (Teil des Flurstücks 27) sowie ein Teil des Flurstücks 29, welcher ebenso intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Zwei Kartoffellagerhallen (Teile des Flurstücks 26) liegen südlich des räumlichen Bereiches der 1. Änderung des B-Planes. Im Osten liegt das Betriebsgrundstück des Landwirtschaftsbetriebs Kroppenstedt GmbH (Flurstück 26) und das Betriebsgelände der MVV Biomethan GmbH (Flurstück 19). Die nördliche Erweiterungsfläche (Teil des Flurstücks 18) wird im Norden von unbebauten Landwirtschaftsflächen eingeschlossen und die westliche Erweiterungsfläche von bebauten Flächen des Landwirtschaftsbetriebs Kroppenstedt GmbH.

## 2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung im Zuge der Aufstellung

**Tabelle 2: Umweltschutzrelevante Ziele und die Art deren Berücksichtigung der Fachgesetze (in den jeweils aktuellen Fassungen) und Fachplanungen**

Schutzgut	Quelle	Umweltschutzrelevante Ziele	Art der Berücksichtigung
Boden, Fläche	Bundesbodenschutzgesetz	<p>Ziele des BBodSchG sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen,</li> <li>- Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,</li> <li>- Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz),</li> <li>- Archiv für Natur- und Kulturgeschichte,</li> <li>- Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie</li> <li>- siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen,</li> </ul> </li> <li>• der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen,</li> <li>• Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen,</li> <li>• die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.</li> </ul>	Bewertung möglicher Eingriffe in die Bodenfunktion aufgrund der Auswertung der Bodenkartierungen, im Falle unvermeidlicher Beeinträchtigungen Vorschläge zur Minimierung und Kompensation der Eingriffe.
	Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden; Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen sowie vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Einwirkungen.	
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.	
	Bundesnaturschutzgesetz	Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen; Entsiegelung nicht mehr genutzter versiegelter Flächen.	
	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt		

	<p>Regionaler Entwicklungsplan, Regionales Entwicklungsprogramm, Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschaftspläne</p>	<p>Sparsamer Umgang mit Boden bei der baulichen und sonstigen Inanspruchnahme von Böden im Planungsraum; Sicherung von Böden mit besonders schutzwürdigen Ausprägungen; Einschränkung von Bodenschäden sowie von Erosionsvorgängen auf ein Minimum.</p>	
Wasser	<p>Wasserhaushaltsgesetz</p>	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.</p>	<p>Bewertung möglicher Eingriffe in das Schutzgut, im Falle unvermeidlicher Beeinträchtigungen Vorschläge zur Minimierung und Kompensation der Eingriffe.</p>
	<p>Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt</p>		
	<p>Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>Bewahrung der Gewässer, deren Ufer und Auen vor Beeinträchtigungen zu bewahren; Erhalt der natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik; Hochwasserschutz durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen; vorsorgender Grundwasserschutz sowie ausgeglichener Niederschlags-Abflusshaushalt durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p>	
	<p>Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt</p>		
	<p>Regionaler Entwicklungsplan, Regionales Entwicklungsprogramm, Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschaftspläne</p>	<p>Schutz der Gewässer und des Grundwassers vor Nähr- und Schadstoffeinträgen sowie vor Überbauung.</p>	
Klima, Luft	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen</p>	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).</p>	<p>Bewertung möglicher Eingriffe in das Schutzgut, im Falle unvermeidlicher Beeinträchtigungen Vorschläge zur Minimierung und Kompensation der Eingriffe.</p>
	<p>Technische Anleitung Luft (TA Luft)</p>	<p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.</p>	
	<p>Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)</p>	<p>Förderung der erneuerbaren Energien</p>	
	<p>Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>Vermeidung einer Beeinträchtigung der Luftqualität; Vermeidung einer Beeinträchtigung des loka-</p>	

**Umweltbericht**

1. Änderung B-Plan Nr. 04/2024 „Gewerbegebiet mit Biogasanlagen“  
in der Stadt Kroppenstedt  
Stand: März 2025



	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	len Klimas; Schutz von Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.	
	Regionaler Entwicklungsplan, Regionales Entwicklungsprogramm, Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschaftspläne	Freihaltung für den Luftaustausch bedeutsamer Bereiche; Vermeidung neuer bzw. Beseitigung bestehender Emittenten in Luftaustauschbahnen und deren Einzugsbereichen; Erhalt von Waldgebieten mit Klimaschutzfunktion.	
Tiere, Pflanzen, Biodiversität	Bundesnaturschutzgesetz	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der	Bewertung möglicher Eingriffe in das Schutzgut, im Falle unvermeidlicher Beeinträchtigungen Vorschläge zur Minimierung und Kompensation der Eingriffe.
	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts</li> <li>• Nutzbarkeit der Naturgüter</li> <li>• die Pflanzen- und Tierwelt sowie</li> <li>• die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft</li> </ul> <p>Schutz und Erhaltung von geschützten Biotopen und hochwertigen Biotopstrukturen im plangebietsübergreifenden Verbund, Schutz der besonders und streng geschützten Arten im Sinne des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), Vermeidung und Verminderung von Eingriffen in das Schutzgut.</p>	
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie</li> <li>• die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.</li> </ul>	
	Regionaler Entwicklungsplan, Regionales Entwicklungsprogramm, Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschaftspläne	Sicherung von Lebensräumen mit Bedeutung für den Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften; Entwicklung eines Biotopverbundsystems; örtliche, aus den Grundsätzen des Landschaftsplanes abgeleitete Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflanzmaßnahmen,</li> <li>• Aufwertungsmaßnahmen,</li> <li>• Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,</li> </ul>	

**Umweltbericht**

1. Änderung B-Plan Nr. 04/2024 „Gewerbegebiet mit Biogasanlagen“  
in der Stadt Kroppenstedt  
Stand: März 2025



		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rückbaumaßnahmen,</li> <li>• Sanierungsmaßnahmen,</li> <li>• Bewirtschaftungsregelungen,</li> <li>• Renaturierungsmaßnahmen,</li> <li>• Handlungsge- und -verbote,</li> <li>• Besucherlenkungen</li> </ul>	
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Erhaltung des Landschaftsbildes, Wiederherstellung beeinträchtigter Bereiche des Landschaftsbildes, Vermeidung von Eingriffen in besonders schützenswerte Landschaftsbilder.	Bewertung möglicher Eingriffe in das Schutzgut, im Falle unvermeidlicher Beeinträchtigungen Vorschläge zur Minimierung und Kompensation der Eingriffe
	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt		
	Regionaler Entwicklungsplan, Regionales Entwicklungsprogramm, Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschaftspläne	Erhaltung und Weiterentwicklung der besonderen landschaftlichen Charakteristik des Planungsraumes; Vermeidung von Beeinträchtigungen prägender Landschaftsstrukturen und störungsempfindlicher Landschaftsräume; Einbindung neuer Bebauungen in das Landschafts- und Ortsbild; Sicherung historischer Kulturlandschaften.	
Mensch, menschl. Gesundheit	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung/Änderung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung).	Bewertung möglicher Eingriffe in das Schutzgut, im Falle unvermeidlicher Beeinträchtigungen Vorschläge zur Minimierung und Kompensation der Eingriffe
	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).	
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.	
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.	

**Umweltbericht**

1. Änderung B-Plan Nr. 04/2024 „Gewerbegebiet mit Biogasanlagen“  
in der Stadt Kroppenstedt  
Stand: März 2025



	<p>Regionaler Entwicklungsplan, Regionales Entwicklungsprogramm, Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschaftspläne</p>	<p>Vermeidung von Beeinträchtigungen schützenswerter Nutzungen im Plangebiet.</p>	
<p>Kultur- und sonstige Sachgüter</p>	<p>Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt</p>	<p>Erhaltung der Kultur- und Sachgüter</p>	<p>Bewertung möglicher Eingriffe in das Schutzgut, im Falle unvermeidlicher Beeinträchtigungen Vorschläge zur Minimierung und Kompensation der Eingriffe</p>
	<p>Regionaler Entwicklungsplan, Regionales Entwicklungsprogramm, Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschaftspläne</p>	<p>Erhaltung der Kultur- und Sachgüter</p>	
<p>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</p>	<p>Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>Erhaltung und Förderung der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen untereinander</p>	<p>Bewertung möglicher Eingriffe in das Schutzgut</p>
	<p>Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt</p>		
	<p>Regionaler Entwicklungsplan, Regionales Entwicklungsprogramm, Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschaftspläne</p>	<p>Erhaltung und Förderung der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen untereinander</p>	

### 3 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

#### 3.1 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete, Schutzgebietssystem NATURA 2000 und geschützte Biotope

##### Bestand

Im Plangebiet selbst sowie direkt angrenzend befinden sich keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete oder Schutzobjekte. Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG weisen das Plangebiet und seine nähere Umgebung ebenfalls nicht auf. Die nächstgelegenen Schutzgebiete und -objekte sind nachfolgend aufgeführt. Die in einem Radius von ca. 5.000 m befindlichen Naturschutzobjekte sind nachstehender Tabelle zu entnehmen.

**Tabelle 3: nächstgelegene Schutzgebiete**

Bezeichnung	Schutzziel/Bemerkungen	geringster Abstand
<b>Geschützter Landschaftsbestandteil zum Schutz der Großtrappe (<i>Otis tarda</i>)</b>	Schaffung von Voraussetzungen für die Wiederansiedlung der Großtrappe ( <i>Otis tarda</i> )	ca. 700 m
<b>EU-Vogelschutzgebiet „Hakel“ beinhaltet FFH-Gebiet 52 „Hakel südlich Kroppenstedt“</b>	Grundlage des Schutzgebietes ist die Vogelschutzrichtlinie zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Die Flächen dienen in erster Linie der Sicherung der Nahrungsflächen der im Hakel nistenden Greifvogelpopulationen.	ca. 2.300 m
<b>Naturschutzgebiet Seeburg</b>	Die Seeburg ist eine wassergefüllte Geländesenke in einer sonst flachwelligen Ebene. Schutzziel ist die Erhaltung der Verlandungsvegetation bzw. der Schlamm- und Schlickflächen als Nahrungs- und Brutgebiet zahlreicher Vogelarten.	ca. 2.600 m
<b>Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung mit angrenzenden Hochflächen“</b>	Die Bodeniederung steht als ursprüngliche Feuchtlandschaft unter Schutz und wird geprägt von Ufergehölzen, Wiesen und Weiden.	ca. 4.800

Im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) 2010 sowie im Regionalem Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) 2006 sind für das Plangebiet keine Vorbehaltsgebiete zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems aufgeführt.

##### Bewertung

Es erfolgt kein Eingriff in naturschutzrechtliche Schutzgebiete und geschützte Biotope. Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet sind keine Beeinträchtigungen der Schutzziele zu erwarten.

---

## 3.2 Schutzgut Boden

---

Gemäß Bundesbodenschutzgesetz sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte möglichst vermieden werden. Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam und schonend umgegangen werden.

### Bestand

Die Plangebietserweiterung überplant eine intensiv genutzte Ackerfläche (westliche Zusatzfläche, Flur 22, teilweise Flurstück 29) und eine anthropogen geprägte Grünlandfläche (nördliche Zusatzfläche, Flur 22, teilweise Flurstück 18).

Die zentrale Bodeneinheit des Nordöstlichen Harzvorlandes sind die Schwarzerden, welche die Überleitung zu den Schwarzerdegebieten der Magdeburger Börde bilden.

Der Standort wird der Bodenlandschaft „Tschernosembetonte Lössböden“ zugeordnet.<sup>1</sup> Das Plangebiet wird damit vollständig vom Bodentyp Tschernosem eingenommen (Schwarzerdeboden).<sup>2</sup> Das Untergrundsubstrat besteht aus periglaziärem Schluff (Löss).

Das Tschernosem ist ein lockerer, bis 80 cm tiefer, dunkelgrau bis schwarz gefärbter humusreicher Boden der kontinentalen Steppen. In Mitteleuropa handelt es sich hierbei um einen nicht wiederherstellbaren Reliktboden. Die Entstehung von Tschernosemen wird durch ein lockeres, poröses Ausgangsgestein (Mergel, Löss), ein Klima mit trocken-heißen Sommern und kontinental-kalten Wintern, eine grasreiche Steppenvegetation sowie durch eine artenreiche, aktive Bodenfauna mit wühlenden und grabenden Bodentieren (Hamster, Maulwurf, Regenwürmer u.ä.), die den Boden tiefgründig durchmischen, begünstigt. Sommerliche Trockenheit und Winterkälte hemmen den Abbau der organischen Substanz, so dass sich Humus anreichern kann. Aus diesem Grund besitzen die Tschernoseme außerordentlich günstige Bodeneigenschaften:

- ▶ eine hohe Kationen-Austauschkapazität,
- ▶ ein günstiges C/N-Verhältnis,
- ▶ ein großes Porenvolumen (ca. 50 %) mit einem hohen Anteil an Mittel- und Grobporen und damit einer guten Belüftung,
- ▶ ein schwammig-krümeliges Aggregatgefüge sowie
- ▶ eine hohe Feldkapazität.

---

<sup>1</sup> LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION SACHSEN-ANHALT (LVERMGEO): Sachsen-Anhalt-Viewer, Themenkarte „Bodenlandschaften“, Online-Publikation, [https://www.lvermggeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite\\_viewer.html](https://www.lvermggeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html), Abruf 2024.

<sup>2</sup> LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION SACHSEN-ANHALT (LVERMGEO): Sachsen-Anhalt-Viewer, Themenkarte „Vorläufige Bodenkarte von Sachsen-Anhalt 1:50.000“, Online-Publikation, [https://www.lvermggeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite\\_viewer.html](https://www.lvermggeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html), Abruf 2024.

Tschernoseme gelten als fruchtbarste Ackerböden mit einem sehr hohen Ertragspotenzial, was Bodenwertzahlen von 81 - 100 sowie Ackerzahlen von > 75 entspricht. Sie degradieren jedoch bei längerer Nutzung und vor allem sommerlicher Bewässerung durch den damit verursachten Humusabbau.

Gemäß § 2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes erfüllt der Boden

1. natürliche Funktionen als
  - a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
  - b) Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
  - c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie
3. Nutzungsfunktionen als
  - a) Rohstofflagerstätte,
  - b) Fläche für Siedlung und Erholung,
  - c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
  - d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Gemäß Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU)<sup>3</sup> zeichnen sich die Tschernosemböden im Bereich Kroppenstedt durch eine sehr hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit und damit eine sehr hohe Ertragsfähigkeit aus. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die schon großflächig vorhandene Überbauung der Flächen im Plangebiet ist das Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften und damit die Naturnähe als sehr gering zu bezeichnen. Dies bedingt gleichfalls ein mittleres, im Bereich der Überbauung sehr geringes Wasserhaushaltspotenzial bezüglich des Oberflächenabflusses und der Grundwasserneubildung. In der Archivbodenkarte ist der betrachtete Standort nicht verzeichnet.

Aufgrund der bodengeografischen Lage des Planungsgebietes in der Bodengroßlandschaft der tschernosembetonten Lössböden nehmen die ertragreichen Schwarzerdeböden beinahe den gesamten besiedelten Bereich ein, so dass es nahezu unmöglich ist, planungsrechtlich sinnvolle Bauflächen auf geringerwertigen Bodenstandorten zu finden.

Archivboden:

---

<sup>3</sup> LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT: Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU), 2013.

Die Archivbodenkarte nach ALTERMANN ET AL. (2003, Änderung und Aktualisierung durch LAU 2011/12) weist Böden aus, die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte im Land Sachsen-Anhalt überdurchschnittlich erfüllen und die nach § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA besonders zu schützen sind. Im Plangebiet befinden sich keine Böden mit besonderer Archivfunktion.

Innerhalb des Ursprungsbebauungsplanes befinden sich nachweislich zwei im Altlastenkataster des Amtes für Umweltschutz archivierte Flächen.

### Bewertung

Die Fläche im Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplans ist bereits mit einer Biogasanlage bebaut. Flächen außerhalb des Geltungsbereichs des Urplans werden für das Vorhaben westlich und nördlich in Anspruch genommen. Die nördliche Fläche ist bereits mit einer Containertrocknungsanlage bebaut und von deutlichen Nutzungen durch Fahrspuren (Verdichtung) geprägt. Die westliche Erweiterungsfläche hingegen ist nicht überbaut, wird jedoch intensiv landwirtschaftlich genutzt. Eine Vorbelastung dieser Flächen mit Düngemitteln und Pestiziden und der intensive Umbruch der Oberbodenschichten zur Vorbereitung der Felder für die landwirtschaftliche Nutzung einschließlich Verdichtung durch landwirtschaftliche Maschinen stellen eine Vorbelastung des Schutzgutes Boden in seiner Natürlichkeit dar.

Damit sind die natürlichen Funktionen des Bodens bereits im Bestand stark beeinträchtigt. Schützenswerte Böden oder gefährdete Böden bzw. besondere geologische Verhältnisse sind nicht bekannt. Aus Sicht des Bodenschutzes ist aufgrund der Lage, der Bodenverhältnisse und der Flächennutzung ein Standort mit mittlerer Bedeutung betroffen.

**Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird als nicht erheblich eingestuft.**

### **3.3 Schutzgut Fläche**

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden betrachtet. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass die Bodenversiegelung und das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

### Bestand/Bewertung

Im Gegensatz zum Schutzgut Boden bezieht sich die Betrachtung des Schutzgutes Fläche nur auf die reine Flächen- bzw. Landnutzung, ohne auf die einzelnen Bodenfunktionen einzugehen. Hierunter ist die Art der Inanspruchnahme von Teilen der festen Erdoberfläche durch den Menschen zu verstehen.<sup>4</sup> Das Konfliktpotential ergibt sich aus dem Verhältnis des Flächenentzuges durch die Ausdehnung der **baulich geprägten Siedlungs- und Verkehrsfläche (SuV)** gegenüber der Gesamtfläche eines Gebietes. Hierbei ist nicht nur die Inanspruchnahme

<sup>4</sup> LEIBNIZ-INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE RAUMENTWICKLUNG: Monitor der Siedlungs- und Freiraumentwicklung (IÖR-Monitor), Online-Publikation, <https://www.ioer-monitor.de/>, Abruf 2024.

durch die flächige Nutzungsumwandlung, sondern hinzukommend die Zerschneidung vormals zusammenhängender Flächen zu betrachten.

Für die Gemeinde Stadt Kroppenstedt beträgt der Anteil baulich geprägter Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gebietsfläche 7,1 % (Stand 2022).

Durch die 1. Änderung kommt es gegenüber dem Ursprungsbebauungsplan zu einem zusätzlichen Flächenentzug von ca. **1,78 ha**. Der nördliche Erweiterungsbereich ist bereits baulich vorgeprägt (Zufahrts- und Stellfläche versiegelt mit Trocknungscontainern). Eine Inanspruchnahme von intensiv genutzter Ackerfläche erfolgt nur auf der westlichen Erweiterungsfläche in unmittelbarer Nähe zu bereits bebauter Fläche, um eine Zerschneidung vormals zusammenhängender Flächen zu unterbinden.

Mit der 1. Änderung des B-Plans werden die Anforderungen des Bebauungsplans hinsichtlich der maximal zulässigen Überbauung des Grundstückes (GRZ) weiterhin eingehalten, wodurch die zu überbauende Fläche geringgehalten wird. Durch die Bündelung der baulichen Anlagen und Anbindung an vorhandene Gewerbeflächen werden bereits vorhandene Erschließungen genutzt.

### **3.4 Schutzgut Wasser**

#### **3.4.1 Oberflächengewässer**

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S. von § 1 Abs. 5 BauGB zu berücksichtigen, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offenstehen. Gewässer sind Bestandteil des Naturhaushaltes und Lebensraum für Tiere und Pflanzen und gehört zu den Lebensgrundlagen des Menschen. Die Verunreinigung von Oberflächengewässern ist zu vermeiden, außerdem ist die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes zu gewährleisten.

#### Bestand

Im Plangebiet und dessen direkter Umgebung befinden sich keine Oberflächengewässer. Circa 300 m südlich des Plangebietes verläuft der „Flutgraben Kroppenstedt“ und etwa 300 m östlich der „Sieckgraben“. Beide Gräben sind Fließgewässer II. Ordnung. Das nächstgelegene Stillgewässer „Rote Sandkuhle“ liegt in ca. 1.200 m Entfernung östlich des Plangebietes sowie südöstlich die „Tonkuhle Kroppenstedt“ mit ca. 1.900 m Abstand.

Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Bode 1“ befindet sich nördlich in ca. 4.100 m Entfernung.

#### **3.4.2 Grundwasser**

Das Grundwasser liegt im Plangebiet bei ca. 85 m über NN, damit ca. 5 m unter der obersten Bodenschicht (90 m über NN) und ist somit relativ geschützt (mittlere Grundwassergeschüttheit). Die Grundwasserneubildung wird als mittel bewertet ebenso die flächenhafte Grundwassergeschüttheit.

Die Grundwasserverhältnisse eines Gebietes richten sich in erster Linie nach der geologischen Beschaffenheit des Untergrundes. Im Planungsraum wird der Hauptgrundwasserleiter durch Lockergesteins-schichten gebildet, die sich aus geringmächtigen quartären Sanden und Kiesen über mesozoischen Gesteinen, die selbst ohne bedeutende Wasserführung sind, zusammensetzen.<sup>5</sup> Diese werden hier großflächig von Lössschichten überlagert. Für das Plangebiet wird der mittlere Grundwasserstand des Hauptgrundwasserleiters mit 2 - 5 m unter Gelände angegeben.<sup>6</sup>

Abhängig von der Niederschlagsmenge und der Durchlässigkeit der Deckschichten über dem Grundwasserleiter ist die *Grundwasserneubildungsrate*. In Bezug auf die Versickerungsfähigkeit der unterschiedlichen Substrate ergibt sich folgende Reihenfolge:

Kies - Sand - sandiger Lehm - Auelehm - Löss (abnehmende Versickerungsfähigkeit)

Bindige Schichten, wie Aue- oder Lösslehme behindern und verringern zwar auf natürlichem Wege die Grundwasserneubildung, sorgen aber auch für einen gewissen Schutz des Grundwasserhorizontes vor Schadstoffeinträgen. Hinzu kommt die geografische Lage des Untersuchungsraumes im Lee des Harzes und damit im Mitteleuropäischen Trockengebiet, so dass die Neubildung schon allein durch die klimatischen Verhältnisse geringer ausfällt als in feuchteren Klimaten.

### Bewertung

Das Planungsgebiet weist hinsichtlich des Grundwassers keine höhere Bedeutung auf. Grundwasserentnahmestellen zur Trinkwassernutzung sowie Grundwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.

Durch die bereits vorhandene Bebauung im Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplans ist das Gebiet hinsichtlich einer verringerten Grundwasserneubildung bereits vorbelastet, wobei diese, wie oben beschrieben, schon aufgrund der natürlichen Bedingungen eingeschränkt ist.

Die Biogasanlage ist mit zuverlässigen Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerunreinigungen ausgestattet. Das bestehende Schutzkonzept ist auf die erweiterten, neuen Anlagen anzuwenden. Das unverschmutzte Niederschlagswasser wird über die belebte Oberbodenzone auf dem Gelände versickert und dem Wasserkreislauf wieder zugeführt. Das verschmutzte Niederschlagswasser wird gesammelt und den Gärrestbehältern zugeführt.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wassers kann im bestimmungsgemäßen Betrieb der Biogasanlage ausgeschlossen werden, da die baulichen Anlagen entsprechend dem Stand der Technik errichtet werden. Alle Lageranlagen von wassergefährdenden Stoffen wie z. B. Motorenöl und Altöl sind doppelwandig und mit Leckerkennung ausgeführt.

<sup>5</sup> LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGWESSEN SACHSEN-ANHALT: Hydrogeologische Übersichtskarte Sachsen-Anhalt, Onlinepublikation, <https://lagb.sachsen-anhalt.de/service/geofachinformation/fachdaten-angewandte-geologie/hydrogeologie/>, Abruf 2024.

<sup>6</sup> LANDESBETRIEB FÜR HOCHWASSERSCHUTZ UND WASSERWIRTSCHAFT SACHSEN-ANHALT (HRSG.): Ausweisung vernässunggefährdeter Bereiche in Sachsen-Anhalt; Übersichtskarte des Vernässungspotentials auf der Basis des Grundwasserflurabstandes des Hauptgrundwasserleiters, 2011.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind bau- und anlagebedingt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Um im Falle einer Havarie ein ungehindertes Abfließen von Gärsubstraten oder Gärresten zu verhindern, soll mit der vorliegenden Planung auch Planungsrecht für Havarie-Umwallungsanlagen geschaffen werden. Die Notwendigkeit ergibt sich aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) mit dem Ziel, eine unkontrollierte Freisetzung wassergefährdender Stoffe in die Umwelt zu verhindern.

Alle substratführenden Behälter sind mit einer Leckageerkennung versehen. Zusätzlich verfügen die Behälter über eine Überfüllsicherung und eine Füllstandsüberwachung.

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Sachverhalte hat die B-Planänderung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Belange des Gewässerschutzes.

**Der Eingriff in das Schutzgut Wasser wird als nicht erheblich eingestuft.**

### **3.5 Schutzgut Klima und Luft**

Die herausragende Bedeutung der Luft als Schutzgut steht außer Frage – wir brauchen sie zum Atmen. Durch Luftverunreinigungen werden neben der menschlichen Gesundheit aber auch die Schutzgüter wie Pflanzen, Tiere, Kultur- und Sachgüter beeinträchtigt.

Auf Luftverunreinigungen wie Staub, Ruß, Gase, Rauch, Dämpfe und Geruchsstoffe sind wiederum Belastungen des Klimas zurückzuführen. Hauptverursacher für Verunreinigungen der Luft sind vor allem Industrie und Gewerbe, Energie- und Wärmeversorgung, Hausbrand, Verkehr und Landwirtschaft. Die Minimierung bzw. Beschränkung ist das Ziel des Schutzes der Luft.

#### Bestand

Der Untersuchungsraum liegt im Übergangsbereich des maritimen zum kontinentalen Klima. Dieses Übergangsklima wird von zunehmender Kontinentalität von westlicher in östlicher Richtung geprägt. Dies wirkt sich durch hohe Jahresschwankungen der Temperatur mit Extremen im Sommer und im Winter, eine rasche Erwärmung im Frühjahr und eine frühe Abkühlung im Herbst, eine lange Vegetationszeit sowie durch ein hohes Wasserdefizit im Sommerhalbjahr aus, was durch den Regenschatten des Harzes noch verstärkt wird. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt durchschnittlich 636 mm. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 9,9 °C.<sup>7</sup>

Von besonderer Bedeutung für die Charakterisierung des Naturhaushalts ist das Mesoklima. Das Mesoklima - das Gelände- bzw. Lokalklima - betrachtet die Einflüsse der lokalen Verhältnisse, wie Relief, Bewuchs, Bebauung und Gewässer auf die örtliche Klimasituation. Zur Auswertung des Mesoklimas wird das zu untersuchende Gebiet in Flächen weitgehend homogener mikroklimatischer Verhältnisse, sogenannter *Klimatope*, unterteilt. Das Plangebiet wird

<sup>7</sup> MERKEL, ALEXANDER: Climate-Data.org, Online-Publikation, <https://de.climate-data.org/europa/deutschland/sachsen-anhalt/westeregeln/>, Abruf 2024.

entsprechend seinem aktuellen Bestand dem *Bebauungsklimatop* (vorhandene bauliche Anlagen) sowie dem *Freilandbiotop* (*angrenzende Ackerfläche*) zugeordnet.

**Tabelle 4: Klimatop des Untersuchungsgebietes**

Bezeichnung	Beschreibung
Bebauungsklimatop	Das Klima innerhalb der Ortslagen und Siedlungsbereiche sowie über großflächig versiegelten Flächen unterscheidet sich sehr stark von den restlichen Klimaten. Bei starker Aufheizung am Tage ist die nächtliche Abkühlung sehr gering. Dadurch entsteht gegenüber der Umgebung ein Wärmeinseleffekt mit relativ niedriger Luftfeuchtigkeit. Die dichte und hohe Bebauung beeinflusst die regionalen und überregionalen Windsysteme in erheblichem Umfang, so dass der Luftaustausch eingeschränkt ist und eine insgesamt hohe Schadstoffbelastung besteht. In den Straßenschluchten treten neben böenartigen Windverwirbelungen hohe Luftschadstoff- und Lärmbelastungen auf. Insbesondere in Gewerbe- und Industriegebieten ist aufgrund großflächiger Verkehrsflächen und teils industriebedingter Emissionen der Schadstoffanteil in der Luft besonders hoch.
Freilandklimatop	Das Freilandklimatop weist einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie sehr geringe Windströmungsveränderungen auf. Freilandflächen, wie Ackerflächen, Wiesen, und Weiden, Brachen und sonstige, mit niedriger Vegetation bestandene Flächen, wirken aufgrund ihrer starken nächtlichen Abkühlung in wolkenlosen Nächten (Strahlungsnächten) als Kaltluftentstehungsgebiete und fördern die Ventilation und Luftregeneration. Sie sind stadtklimatologisch daher insbesondere dann von Bedeutung, wenn sie in der Nähe von klimatischen Belastungsgebieten liegen und die Kaltluft durch entsprechend ausgerichteten Leitbahnen in Siedlungsrichtung abfließen kann.

Bewertung

Mit der an das Plangebiet der 1. Änderung nordöstlich angrenzenden Biogasanlage der MVV Biomethan GmbH und der sich im Umfeld befindlichen, großflächigen Hallen/Gewerbegebäude des Gewerbegebietes Kroppenstedt (Landwirtschaftsbetrieb Kroppenstedt GmbH, Kroppenstedter Ölmühle-Walter Döpelheuer GmbH, Börde Agrarhandel GmbH) ist das Plangebiet dem Bebauungsklimatop zuzuordnen.

Die westliche Erweiterungsfläche der 1. B-Planänderung wird landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund eines ausgeprägten Temperatur- und Feuchte-Tagesganges und der damit verbundenen Kalt- und Frischluftproduktion können solche landwirtschaftlichen Nutzflächen klimatisch ausgleichend auf die bebaute und überwärmte Umgebung wirken. Aufgrund dessen ist der ackerbaulich genutzte Teilbereich des Bauleitplanes aktuell noch dem Freilandklimatop zugehörig.

Aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastung können erhebliche zusätzliche Beeinflussungen durch die Bebauung ausgeschlossen werden.

Für die bestehende Biogasanlage im Plangebiet wurden im Rahmen der Erstgenehmigungen bzw. letztmalig mit der Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz auch die Belange der Luftreinhaltung durch das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt (als Genehmigungsbehörde) geprüft. Grundlage für die Beurteilung bildete ein Sach-

verständigengutachten (Geruchsgutachten Uppenkamp + Partner Sachverständige für Immissionschutz GmbH). Im Ergebnis der Prüfungen wurde festgestellt, dass für die Bestandsanlagen entsprechend der gewählten Bauausführung bzw. den Schutzvorkehrungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen zu erwarten sind. Bei baulichen bzw. verfahrenstechnischen Änderungen der bestehenden Anlage ist ein **immissionschutzrechtliches Genehmigungsänderungsverfahren** erforderlich. In diesem Verfahren ist sicherzustellen, gegebenenfalls durch entsprechende Schutzmaßnahmen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigung auch weiterhin ausgeschlossen werden.

**Inwieweit es durch die Erweiterung der Biogasanlage zu klimarelevanten Emissionen kommen kann, ist während der immissionsrechtlichen Genehmigungsplanung durch entsprechende Gutachten zu prüfen.** Dazu werden emissions- und immissionsmindernde Maßnahmen festgesetzt. Durch das Ausbringen der Gärreste zu Düngungszwecken werden Geruchsemissionen im Vergleich zur Düngung mittels unvergorener Gülle deutlich gemindert. Durch die Nutzung und den Ausbau erneuerbarer Energien wird ein Beitrag zur CO<sub>2</sub> Minderung geleistet und damit zur Verbesserung des Klimas langfristig beigetragen. Die bundespolitischen Vorgaben des Allgemeinen Klimaschutzes werden durch die 1. Änderung des B-Planes unterstützt.

**Der Eingriff in das Schutzgut Klima und Luft wird als nicht erheblich eingestuft.**

### **3.6 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

#### 3.6.1 Tiere und Pflanzen

##### Bestand

Als Grundlage zur Bewertung der Vegetation eines Gebietes wird die potentiell natürliche Vegetation (pnV) herangezogen. Hierunter versteht man die Artenkombinationen, die nur durch die gegenwärtig natürlichen Standortbedingungen, wie Boden, Klima, Wasserhaushalt und Expansion beeinflusst, bestehen würden. Dabei wird eine Einwirkung des Menschen vollständig ausgeschlossen.

Der Planungsraum befindet sich im Vegetationsgebiet vorwiegend subkontinentaler Eichen-Hainbuchen-Wälder der kollinen Stufe (tiefgelegene Hügelländer). Diese würden ohne den menschlichen Einfluss große Flächen der Magdeburger Börde und des Nordöstlichen Harzvorlandes einnehmen.

Die heutige Vegetation ist stark von der menschlichen Nutzung geprägt. Aufgrund des guten Bodennutzungspotentials wird der große weiträumige, westlich anschließende Teil (davon teilweise Flurstück 29) von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen eingenommen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst Teile des Ursprungsbebauungsplanes mit der Biogasmethananlage und Verkehrsfläche. Die Nutzungen im Bestand sind im Bereich des

## Umweltbericht

1. Änderung B-Plan Nr. 04/2024 „Gewerbegebiet mit Biogasanlagen“  
in der Stadt Kroppenstedt  
Stand: März 2025



---

Ursprungsbebauungsplans als maßgebliche Beurteilungsgrundlage für den Eingriff in Boden, Natur und Landschaft **nicht** heranzuziehen. Für diese Fläche im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans gilt die rechtsverbindliche Fassung des Bebauungsplans als Beurteilungsgrundlage (§ 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB).

Eine landschaftsplanerische Bestandskartierung ist lediglich für die Erweiterungsflächen, welche sich außerhalb des Geltungsbereichs des Ursprungsbebauungsplans befinden, erforderlich. Diese Flächen wurden untersucht und bewertet.



Abbildung 2: **westliches Plangebiet** mit Blick nach Osten zur Biomethangasanlage (Flurstück 29)



Abbildung 3: Ackerfläche (AIB) mit angrenzender Ruderalflur (URA/UDY)



Abbildung 4: Biomethangasanlage im Plangebiet (Flurstück 27, Ursprungsbebauungsplan)



Abbildung 5: Biomethangasanlage (Flurstück 27, Ursprungsbebauungsplan)



Abbildung 6: **nördliches Plangebiet**, (Flurstück 18) mit Stellflächen und Trocknungscontainern



Abbildung 7: devastiertes Grünland in übergehende Ruderalflur, **nördliches Plangebiet** (Flurstück 18)

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Gebietes ist das *faunistische Artenpotential* recht eingeschränkt. Die aufkommenden Pioniergehölze (Birken, Holunder) des Plangebietes dienen insbesondere als Lebensraum für Singvögel (Niststätte, Sing- und Ansitzwarte, Ruhequartier), weisen allerdings aufgrund ihres noch recht jungen Alters (ca. 5 Jahre) noch nicht die Lebensraumqualität auf, wie sie Altbäume besitzen.

Die gehölzbildenden Strukturen auf den hinzukommenden Flächen (westliche Fläche, Flurstücke 29 und der südliche Teil von Flurstück 18) innerhalb des Plangebietes der 1. Änderung sind durch ihre angrenzende Lage zu Wirtschaftswegen, ihrer geringen Höhe sowie die Beeinflussung durch die intensive Landwirtschaft nur bedingt geeignet für Habitate.

Wertgebende ältere Gehölze (Baumreihe aus Pappeln) sind ca. 200 m vom westlichen Plangebiet entfernt. Innerhalb des Flurstücks 27 ist die nördlich angrenzende Böschung mit einer Strauch-Baumhecke (§ 30 Biotop i.V. m § 21 NatSchG LSA) bewachsen. Diese liegt unmittelbar angrenzend an der privaten Verkehrsfläche. Das Alter der Gehölze liegt zwischen 10-12 Jahre und wird als Biotop mittlerer Bedeutung bewertet.

Weite Teile Mitteleuropas mit ausreichenden Lehm- und Lössauflagerungen bilden den Lebensraum des **Feldhamsters** (*Cricetus cricetus*). Diese Böden sind zum einen sehr ertragreich, bieten also viel Nahrung, zum anderen eignen sie sich am besten zur Errichtung eines Baus (Schutz vor Bodenfrost und eindringendem Grund- und Stauwasser, geringe Luftfeuchtigkeit). Seinen Winterbau legt der Feldhamster am liebsten in lehmigen Böden und mehr als 1,2 m Tiefe an. Geeignet sind Stoppelfelder der Getreidebewirtschaftung. Daher ist ein Vorkommen der Art auf der vorhandenen Erweiterungsfläche westlich des Plangebietes möglich und kann nicht ausgeschlossen werden.

Aus diesem Grund muss im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens auf Grundlage des konkreten Bauvorhabens eine entsprechende Präsenzprüfung und ggf. Erfassung der Art vorgenommen werden.

Gleichfalls besitzt die unbebaute Fläche im westlichen Erweiterungsbereich eine potentielle Eignung als Brutvogellebensraum.

Dabei kann vornehmlich ein Vorkommen der Feldlerche (*Alauda arvensis*) auftreten. Diese Art ist charakteristisch für weitläufige Offenlandflächen. Die vorgesehenen Bauflächen innerhalb des Betriebsgeländes weisen nicht zuletzt aufgrund des Nutzungsdruckes keine Habitat- bzw. Teilhabitateignung- hier vor allem als Nahrungsflächen - auf. Die nordöstliche Erweiterungsfläche ist aufgrund der geringen Größe und der Kulissenwirkung der gewerblichen Bebauung ungeeignet. Die westliche Erweiterungsfläche ist ebenso durch die Kulissenwirkung der angrenzenden vertikalen Strukturen und der gewerblichen Bebauung sowie des Nutzungsdruckes gewerblicher Anlagen einschließlich der Wirtschaftswege ungeeignet als Habitat.

Die Feldlerche ist als besonders geschützte Vogelart, in Deutschland gefährdet und mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung wurde die spezifische Lebensraumfunktion des Habitats anhand vorliegender Daten, der Vorortbegehung und der daraus resultierenden Beurteilung des Vorhabengebietes als mögliches Habitat bewertet. Über den Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes hinaus wurde eine Auswirkung der Verschiebung der Kulisseneffekte auf die Feldlerche im Rahmen einer Habitatpotenzialanalyse mit einer Wirkraumkulisse von 100 m um vertikale Strukturen zwischen Bestand und Planung betrachtet. Dazu wurden sämtliche vertikalen Bestandsstrukturen (Baumreihe aus Pappeln am südlich gelege-

nen Graben, vorhandene Gebäudestrukturen (Milchviehanlage, Fahrsilo) herangezogen und mit einem 100 m Puffer/Abstandsraum analysiert. Ebenso wurde der Geltungsbereich der 1. B-Planänderung mit einem 100 m Puffer/Abstand analysiert. Die Analyse ergab keine Verschiebung der Wirkraumkulisse der Feldlerche zwischen Bestand und Planung. Die Beeinflussung der Feldlerche kann dahingehend ausgeschlossen werden.

### Bewertung

Als Lebensraum für Fauna und Flora, insbesondere für den Artenschutz, weist das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes und seine nähere Umgebung nur eine untergeordnete Bedeutung auf. Grund dafür ist die stark anthropogene Vorbelastung der beplanten Flächen, u.a. durch die schon vorhandene Bebauung und die intensive ackerbauliche Nutzung. Wertgebend ist insbesondere der **Feldhamster**, der im Plangebiet im Verbund mit den angrenzenden Flächen zur ackerbaulichen Nutzung passende Lebensräume finden könnte. Hinzu kommen **gehölzbesiedelnde Brutvögel** in den Gehölzstrukturen (u.a. Bluthänfling, Stieglitz, Grünfink, Rotkehlchen, Girlitz, Amsel, Feldsperling, Elster, Buntspecht, Tauben und Krähen) sowie offenlandbejagende Greifvögel (Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard), die die Freiflächen als Jagdhabitat nutzen.

Die relevanten Arten wurden in der artenschutzrechtlichen Prüfung erfasst.

Um auszuschließen, dass die mögliche Erweiterung der Bebauung zu bau-, anlagen- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen besonders wertgebender Arten führt, sind weitere Untersuchungen insbesondere zum Feldhamster im Rahmen des konkreten Baugenehmigungsverfahrens nötig.

### 3.6.2 Biologische Vielfalt

#### Bestand/Bewertung

Als Biologische Vielfalt oder Biodiversität wird die Vielfalt der Ökosysteme, die Vielfalt der Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten beschrieben. Die Biodiversität umfasst dabei drei Ebenen zunehmender Komplexität:

- ▶ die genetische Vielfalt
- ▶ die Artenvielfalt
- ▶ die Vielfalt der Lebensgemeinschaften.

Hierbei ist insbesondere die Artenvielfalt sowie die Vielfalt der Lebensgemeinschaften innerhalb eines Gebietes von der Vielfalt der hier vorkommenden Habitatstrukturen abhängig. Zeichnet sich ein Gebiet durch eine Vielzahl vorkommender Lebensräume aus, treffen hier auch die Tier- und Pflanzenarten aufeinander, die diese Lebensräume besiedeln. In der Regel ist es bei vielen Tierarten so, dass sie verschiedene Lebensräume für verschiedene Aktivitäten nutzen (Schlafquartier, Nahrungshabitat, Fortpflanzungshabitat, Überwinterungsquartier usw.), so dass das Vorkommen dieser Habitate innerhalb eines bestimmten Raumes erst zur Voraussetzung für das Vorhandensein dieser Art wird.

Gefährdungen bis hin zu einem Rückgang der biologischen Vielfalt bestehen in erster Linie durch

- ▶ Veränderungen in der Landnutzung wie die Abholzungen von Wäldern und die Umgestaltung natürlicher Ökosysteme zu landwirtschaftlich genutzten Flächen, aber auch die Zerschneidung ökologisch wertvoller Flächen,
- ▶ Klimaveränderungen, insbesondere hinsichtlich des Niederschlages und der Temperatur,
- ▶ die Stickstoffbelastung von Gewässern, insbesondere durch landwirtschaftlich bedingte Nährstoffeinträge sowie
- ▶ die Einführung von Neophyten in heimische Ökosysteme.

Im Bebauungsplangebiet ist die Vielfalt an Lebensräumen eingeschränkt. Großflächig im Umfeld überbaute Bereiche (MVV Biomethan GmbH, Landwirtschaftsbetrieb Kroppenstedt GmbH) wechseln sich mit artenarmen, devastiertem Grünland und intensiv genutzten Ackerflächen ab. Artenreiche Gehölze spielen nur eine untergeordnete Rolle. Damit gilt auch die Vielfalt des faunistischen und floristischen Arteninventars als eingeschränkt.

### **3.7 Schutzgut Landschaft**

Gemäß § 1 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie in ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum für den Menschen dauerhaft zu sichern.

#### Bestand

Das Landschaftsbild im Umfeld des Plangebietes wird durch die vorhandene Industrie- und Gewerbebebauung geprägt. Im unmittelbaren Sichtbereich der Gemeinden Kroppenstedt und Westeregeln prägen einige Windenergieanlagen das Landschaftsbild.

Die Anpassung der Höhe der baulichen Anlagen von 12 m auf ca. 20 m bedingen die notwendigen Modernisierungsmaßnahmen der Anlage und damit einhergehend die technische Sicherung dieser. Nach Vorgabe neuer sicherheitstechnischer Bestimmungen müssen Flexo-Dächer durch zweischalige Tragluftdächer ausgetauscht werden, um die Dichtigkeit der Membransysteme zu gewährleisten.

#### Bewertung

Durch die vorhandene Gewerbe- und Industriebebauung, unter anderem auch höhenrelevante Windenergieanlagen sowie die intensive ackerbauliche Nutzung im weiten Umland gilt das Landschaftsbild als stark anthropogen vorbelastet. Flächen mit einer hohen landschaftlichen Wertigkeit sind nicht vorhanden.

**Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht ableitbar.**

---

### **3.8 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit**

---

#### Bestand

Das Planungsgebiet selber hat keine Bedeutung als Erholungsraum. Die vorhandenen Gewerbe- und Industriebetriebe sowie die vielbefahrene B 81 und L 66 gelten als Vorbelastung hinsichtlich der Erholungsnutzung. Die nächsten schutzbedürftigen Wohnhäuser befinden sich südlich der Biogasanlage ca. **600 m** südlich im Bereich der Ortschaft Kroppenstedt. Die nächstgelegene Betriebswohnung liegt ca. 210 m nördlich der nördlichen Erweiterungsfläche. Im Interesse des Umweltschutzes müssen schädliche Umwelteinwirkungen durch **Luftverunreinigungen** (§ 3 Abs. 4 BImSchG) vermieden werden.

Biogasanlagen erzeugen Geruchsmissionen, die auf die Umgebung einwirken. Bei der Planung von Biogasanlagen sind grundsätzlich die Schutzansprüche bestehender Nutzungen, insbesondere von Wohnnutzungen im Einwirkungsbereich der Anlagen zu berücksichtigen. Für die bestehende Biogasanlage im Plangebiet wurden im Rahmen der Erstgenehmigungen bzw. letztmalig mit der Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz auch die Belange der Luftreinhaltung durch das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt (als Genehmigungsbehörde) geprüft. Grundlage für die Beurteilung bildete ein Sachverständigengutachten (Geruchsgutachten Uppenkamp + Partner GmbH). Im Ergebnis der Prüfungen wurde festgestellt, dass für die Bestandsanlagen entsprechend der gewählten Bauausführung bzw. den Schutzvorkehrungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen zu erwarten sind.

Bei baulichen bzw. verfahrenstechnischen Änderungen der bestehenden Anlage ist ein **immissionsschutzrechtliches Genehmigungsänderungsverfahren** erforderlich. In diesem Verfahren ist sicherzustellen, gegebenenfalls durch entsprechende Schutzmaßnahmen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigung auch weiterhin ausgeschlossen werden.

Im Interesse des Umweltschutzes müssen schädliche Umwelteinwirkungen durch **Lärm** (§3 Abs.1 und 2 BImSchG) vermieden werden.

Für die bestehende Biogasanlage wurden im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz auch die Belange der Lärmauswirkungen durch das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt geprüft. Durch den Anlagenbetreiber wurde ein gutachterlicher Nachweis (Schallgutachten vom Sachverständigenbüro Uppenkamp + Partner GmbH) erbracht, dass die zulässigen Werte nach TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnhäusern, die sich südlich der Anlage in einer Entfernung von ca. **600 m** (im Bereich der Ortschaft Kroppenstedt) befinden, einhalten werden.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass mit dem o.g. Vorhaben sowie entsprechend der gewählten Bauausführung bzw. den Schutzvorkehrungen (z.B. wurden die BHKW's in Schallschutzkabinen innerhalb der Technikgebäude aufgestellt) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Lärm verhindert werden können. Bei baulichen bzw. verfahrenstechnischen Änderungen der bestehenden Anlage ist ein immissionsschutzrechtliches **Genehmigungsänderungsverfahren** erforderlich.

In diesem Verfahren ist sicherzustellen, gegebenenfalls durch Schutzmaßnahmen, dass die zulässigen Werte nach TA Lärm an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen weiterhin eingehalten werden.

***Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind daher nicht zu erwarten.***

### **3.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch oder kulturhistorisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch die Planung eingeschränkt werden könnte.

#### Bestand

Durch das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter werden solche Kultur- und Sachgüter betrachtet, die in einem engen Zusammenhang mit der natürlichen Umwelt stehen. In erster Linie ist hierbei auf Kulturdenkmale aus dem Regelungsbereich der Landesdenkmalschutzgesetze abzustellen.

Kulturdenkmale werden gemäß *Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt* (§ 2) wie folgt bestimmt:

*(1) Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind gegenständliche Zeugnisse menschlichen Lebens aus vergangener Zeit, die im öffentlichen Interesse zu erhalten sind. Öffentliches Interesse besteht, wenn diese von besonderer geschichtlicher, kulturell-künstlerischer, wissenschaftlicher, kultischer, technisch-wirtschaftlicher oder städtebaulicher Bedeutung sind.*

*(2) Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind:*

- 1. Baudenkmale, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen. Dazu gehören auch Garten-, Park- und Friedhofsanlagen, andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, produktions- und verkehrsbedingte Reliefformen sowie Pflanzen-, Frei- und Wasserflächen. Ausstattungsstücke und Zubehör sind, sofern sie mit einem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden, wie diese zu behandeln;*
- 2. Denkmalbereiche als Mehrheiten baulicher Anlagen. Denkmalbereiche können historische Kulturlandschaften, die in der Liste des Erbes der Welt der UNESCO gemäß Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 des Übereinkommens vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Bekanntmachung vom 2. Februar 1977, BGBl. II S. 213) aufgeführt sind,*

*Stadtgrundrisse, Stadt- und Ortsbilder sowie -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten, einschließlich deren Umgebung, sein, wenn das Bauwerk zu ihr in einer besonderen historischen, funktionalen oder ästhetischen Beziehung steht. Hierzu gehören auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten;*

3. *archäologische Kulturdenkmale als Reste von Lebewesen, Gegenständen und Bauwerken, die im oder auf dem Boden, im Moor und unter Wasser erhalten geblieben sind und die von der Geschichte des Menschen Zeugnis ablegen. Insbesondere sind dies Siedlungen und Wüstungen, Befestigungsanlagen aller Art, Landwehren und markante Grenzverläufe, Produktionsstätten wie Ackerfluren und Werkplätze, Glashütten, Öfen, Steinbrüche, Pingen, Halden, Verkehrsanlagen, Be- und Entwässerungssysteme, Gräberfelder, Grabanlagen, darunter Grabhügel und Großsteingräber, Höhlen, Kultstätten, Denkmale der Rechtsgeschichte und Überreste von Bauwerken sowie Steinmale und Schälchensteine;*
4. *archäologische Flächendenkmale, in denen Mehrheiten archäologischer Kulturdenkmale vorhanden sind;*
5. *bewegliche Kulturdenkmale und Bodenfunde als Einzelgegenstände und Sammlungen, wie Werkzeuge, Geräte, Hausrat, Gefäße, Waffen, Schmuck, Trachtenbestandteile, Bekleidung, Kultgegenstände, Gegenstände der Kunst und des Kunsthandwerkes, Münzen und Medaillen, Verkehrsmittel, Maschinen und technische Aggregate, Teile von Bauwerken, Skelettreste von Menschen und Tieren, Pflanzenreste und andere Hinterlassenschaften;*
6. *Kleindenkmale wie Meilensteine, Obelisken, Steinkreuze, Grenzsteine und andere.*

### Bewertung

Die Ortslagen Kroppenstedt und Hadmersleben sind als archäologisches Flächendenkmal ausgewiesen. Dazu ist der Friedhof Kroppenstedt als *Baudenkmal* ausgewiesen.<sup>8</sup> Innerhalb von Hadmersleben gibt es noch eine südlich gelegene Molkerei (ca. 4,1 km entfernt) als Baudenkmal. Westlich des Plangebietes liegt das archäologische Kulturdenkmal Wüstung „Seeburg“ mit Münzfund (ca. 2,8 km entfernt). Der kürzeste Abstand zum Geltungsbereich der 1. Änderung dazu beträgt ca. 850 m (Kroppenstedt).

<sup>8</sup> LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION SACHSEN-ANHALT (LVERMGEO): Sachsen-Anhalt-Viewer, Themenkarte „Denkmalbestand“, Online-Publikation, [https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite\\_viewer.html](https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html), Abruf 2023.

---

Im Geltungsbereich des Urplans und im Umfeld befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale. Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung). Aufgrund der schlechten Erhaltung der Befunde kann die archäologische Dokumentation baubegleitend erfolgen. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie sowie der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde abzusprechen (§ 14 Abs.2 DenkmSchG LSA). In Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen ist hierzu eine Abstimmung mit Unterem Denkmalschutzbehörde des Landkreises Börde erforderlich. Siehe hierzu auch Kapitel 6 in der Begründung Teil A.

### **3.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

---

Zwischen den einzelnen Schutzgütern untereinander treten Wechselwirkungen auf, die genauso, wie die Schutzgüter im Einzelnen durch einen Eingriff beeinträchtigt werden können. Unter solchen Wechselwirkungen versteht man Prozesse, die in der Umwelt ablaufen.

Für die bereits immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage ergeben sich durch die territoriale Abgrenzung und durch die Betriebsweise der Anlage keine erheblichen und nachhaltigen Interaktionen zwischen den einzelnen Schutzgütern. Erhebliche Effekte durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind auch zukünftig nicht zu erwarten bzw. sie wurden bei der Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits berücksichtigt. Der Anlagenstandort wird um Ergänzungsflächen erweitert, dies führt zu einer Beeinflussung der Schutzgüter Boden und die Flächeninanspruchnahme. Durch die Anpassung der Höhe der baulichen Anlagen innerhalb des Ursprungbereiches auf 20 m wird in das Landschaftsbild eingegriffen. Durch die Nutzung und den Ausbau erneuerbarer Energien wird ein Beitrag zur CO<sub>2</sub> Minderung geleistet und damit zur Verbesserung des Klimas langfristig beigetragen. Die bundespolitischen Vorgaben des Allgemeinen Klimaschutzes werden durch die 1. Änderung des B-Planes unterstützt.

**Tabelle 5: Wechselwirkungen der Schutzgüter**

Wirkung von: Wirkung auf:	Mensch	Tiere/ Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur-/ Sachgüter
<b>Mensch</b>		Teil der Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes; Nahrungsgrundlage	-	Grundwasser als Brauch- und Trinkwasserlieferant	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas zur Beeinflussung des Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Erholungsraum	Schönheit und Erholungswert des Lebensumfeldes
<b>Tiere/ Pflanzen</b>	Störung und Verdrängung von Arten; Trittbelastung; Eutrophierung; Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen; Lebensmedium für Tiere und Bodenlebewesen	Standortfaktor für Pflanzen und Tiere	Luftqualität sowie Mikro- und Makroklima als Einflussfaktor auf den Lebensraum	Grundstruktur für unterschiedliche Biotop; als vernetzendes Element von Lebensräumen	-
<b>Boden</b>	Trittbelastung und Verdichtung; Veränderung der Bodeneigenschaften und -struktur	Erosionsschutz; Einfluss auf die Bodengenese		Einflussfaktor für die Bodengenese; Erosion	Einflussfaktor für die Bodengenese; Erosion	Grundstruktur für unterschiedliche Böden	Bodenabbau bei Grabungen; Veränderung durch Intensivnutzung und Ausbeutung
<b>Wasser</b>	Stoffeinträge und Eutrophierung; Gefährdung durch Verschmutzung	Vegetation als Wasserspeicher und Filter	Grundwasserfilter; Wasserspeicher		Grundwasserneubildung	-	wirtschaftliche Nutzung als Störfaktor, Verschmutzungsgefahr
<b>Klima/Luft</b>	Beeinflussung durch sein Tun: Erderwärmung, Luftverschmutzung	Einfluss der Veg. auf Kalt- und Frischluftentstehung; Auswirkungen auf d. Mikroklima (z.B. Beschattung)	Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas	Einflussfaktor für die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas	-
<b>Landschaft</b>	Veränderung der Eigenart durch Bebauung oder Nutzungsänderung	Vegetation und Artenreichtum als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief als charakterisierendes Element	Oberflächengewässer als charakteristisches Landschaftselement	bspw. Wind, Lufttemperatur und -feuchte als landschaftsformende Elemente		Kulturgüter als charakterisierende Elemente
<b>Kultur-/ Sachgüter</b>	Substanzschädigung und Zerstörungsgefahr	Substanzschädigung	-	-	Luftqualität als Einflussfaktor auf die Substanz	-	

---

## 4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

---

### 4.1 Gegenüberstellung der Entwicklungsprognosen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

---

Nachfolgend werden die mit dem Vorhaben verbundenen Veränderungen des Umweltzustandes dokumentiert und bewertet, um bei Bedarf Maßnahmen zur Verminderung und zur Kompensation negativer unvermeidbarer Umweltauswirkungen ableiten zu können.

Bei **Nichtdurchführung** des Vorhabens sind folgende Nachteile für die Belange von Natur und Umwelt gegeben:

- die Biogasanlage kann mittelfristig nur noch unwirtschaftlich betrieben werden, somit keine umfassende Nutzung erneuerbarer Energien,
- langfristig Betriebseinstellung einer Anlage zur Nutzung, Umwandlung und Speicherung von Energie aus regenerativen Energiequellen,
- kein Beitrag zur gesetzlichen Verpflichtung im Rahmen der Energiewende, regenerative Energien zu fördern, um damit das Klima durch Verringerung der CO<sub>2</sub> Belastung zu verbessern.

Modernisierungs- Erweiterungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen, welche mit hohen finanziellen Kosten verbunden sind, könnten ohne gesichertes Planungsrecht für den Standort auch unter unternehmerischen Gesichtspunkten nicht getätigt werden. Langfristig müsste die Betriebseinstellung der Biogasanlage erfolgen.

Nachfolgend werden die mit dem Vorhaben verbundenen Veränderungen des Umweltzustandes dokumentiert und bewertet, um bei Bedarf Maßnahmen zur Verminderung und zur Kompensation negativer unvermeidbarer Umweltauswirkungen ableiten zu können.

Zur Dokumentation und Bewertung der mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Veränderungen des Umweltzustandes bedarf es zunächst einer Betrachtung seiner **bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen**.

*Die nachfolgend aufgeführten Bau- und anlagebedingte Wirkungen beziehen sich hier auf eine zusätzliche Neubebauung, da diese in einem sehr geringen Umfang durch die Festsetzung der Grundflächenzahl möglich ist. Durch den Betreiber ist lediglich die Erneuerung von Anlagenteilen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik vorgesehen.*

Unter **baubedingten Wirkungen** versteht man dabei die Eingriffsfaktoren, die meist nur temporär während der Bauphase auftreten:

- ▶ Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Verdichtung im Zuge des Baustellenbetriebs

- ▶ potenzielle Boden- und Grundwasserkontaminationen durch die Lagerung und den Umgang mit Betriebsstoffen und Ölen sowie Leckagen an Baufahrzeugen und sonstigen Maschinen und Geräten

**Anlagebedingte Wirkungen** sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte, die spezifisch durch die Anlage bzw. das Vorhaben selbst (und nicht durch Bau und Betrieb) bedingt sind:

- ▶ Verlust der bodentyp- und bodenartspezifischen Speicher-, Filter- und Lebensraumfunktionen sowie der Gas- und Wasseraustauschfunktion mit der Atmosphäre durch Vollversiegelungen (Gebäudefundamente, Fahrhilofundament Verkehrsflächen usw.)
- ▶ Abtragung von gewachsenem Boden
- ▶ Verlust versickerungsaktiver Fläche
- ▶ Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch eingeschränkte Infiltration
- ▶ Überprägung des Landschaftsbildes mit anthropogenen Elementen

Bei den **betriebsbedingten Wirkungen** handelt es sich um Eingriffsfaktoren, deren Auftreten ursächlich mit dem (Dauer-)Betrieb der Anlage bzw. der Nutzung des Vorhabens zusammenhängen:

- ▶ Geruchsemissionen sowie nutzungsbedingte Geräuschemissionen
- ▶ Erhöhung des Verkehrsaufkommens

Des Weiteren erfolgt eine Einschätzung hinsichtlich der **Erheblichkeit** des Vorhabens, bezogen auf die jeweiligen Schutzgüter im Naturhaushalt. Hierbei wird ein Eingriff als erheblich bezeichnet, wenn eine augenscheinliche Herabsetzung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bzw. eine offensichtlich nachteilige Veränderung des Landschaftsbildes erfolgt.

Eine schutzgutbezogene, gegenüberstellende Prognose der Umweltentwicklung bei Durchführung sowie Nichtdurchführung der Planung erfolgt in nachstehender Tabelle.

**Tabelle 6: Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustandes**

Schutzgut	Prognose bei Durchführung der Planung	Prognose ohne Durchführung der Planung
<b>Naturschutzrechtliche Schutzgebiete, Schutzgebietssystem NATURA 2000 und geschützte Biotope</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine naturrechtlichen Schutzgebiete oder gesetzlich geschützten Biotope betroffen</li> <li>- <b>Beeinträchtigungsstufe: nicht betroffen</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine naturrechtlichen Schutzgebiete oder gesetzlich geschützten Biotope betroffen</li> </ul>
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abtragung von gewachsenem Boden</li> <li>- bau- und anlagenbedingte Verdichtung und Versiegelung innerhalb der zulässigen überbaubaren Fläche durch die Errichtung der geplanten baulichen Anlagen entsprechend den Festsetzungen des B-Planes</li> <li>- zusätzliche Versiegelung von Ackerflächen im Wert der rechtskräftigen-GRZ des Ursprungsbebauungsplans im Bereich der westlichen Erweiterungsfläche</li> <li>- <b>Beeinträchtigungsstufe: nicht erheblich</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- großflächige Versiegelungen und Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen bereits im Bestand vorhanden</li> <li>- westliche Erweiterungsfläche als intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche (Einsatz von Pestiziden)</li> </ul>
<b>Fläche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erweiterung der Flächeninanspruchnahme durch ein Fahrsilo, ein Gärrestbehälter und eine Gasaufbereitungsanlage</li> <li>- zusätzlicher Flächenentzug durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes im Rahmen benötigter Flächen zur Anbindung benötigter baulicher Anlagen an vorhandenes Gewerbe und dessen Erschließung</li> <li>- Bündelung des Gewerbes an vorhandene Strukturen</li> <li>- <b>Beeinträchtigungsstufe: nicht erheblich</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vorhandene Fläche des rechtskräftigen B-Planes mit seinen in Kraft tretenden Festsetzungen als baulich geprägten Gewerbe- und Verkehrsfläche</li> </ul>
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bau- und anlagenbedingte verdichtungs- und versiegelungsverursachte Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der zu-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bau- und anlagenbedingte versiegelungsverursachte Reduzierung der Grundwasserneubildung aufgrund großflächiger Versiegelungen bereits im Bestand vorhanden</li> </ul>

Schutzgut	Prognose bei Durchführung der Planung	Prognose ohne Durchführung der Planung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>sätzlichen Bebauung innerhalb der zulässigen überbaubaren Grundstücksflächen entsprechend Festsetzung im Bebauungsplan</li> <li>- Grundwasserneubildung bereits auf natürlichem Wege verringert</li> <li>- <b>Beeinträchtigungsstufe: nicht erheblich</b></li> </ul>	
<b>Klima, Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Beeinträchtigung klimarelevanter Flächen</li> <li>- Vorbelastung durch vorhandene großflächige Bebauung</li> <li>- <b>Beeinträchtigungsstufe: nicht erheblich</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- aufgrund der vorhandenen Bebauung keine klimarelevante Bedeutung</li> <li>- im Bereich des Geltungsbereiches kein weiterer Beitrag zur CO<sub>2</sub> Reduzierung durch Ausweitung der Nutzung erneuerbarer Energien</li> </ul>
<b>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Überbauung von Biotopen mit geringem Wert für den Naturschutz</li> <li>- Schaffung und Sicherung von Biotopstrukturen mit Lebensraumfunktionen durch die festgesetzten Grünflächen (Gehölze)</li> <li>- Festsetzungen zu artenschutzrechtlichen Maßnahmen</li> <li>- <b>Beeinträchtigungsstufe: nicht erheblich</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- aufgrund der vorhandenen Bebauung ausschließlich Biotope mit geringem Wert für den Naturschutz vorhanden</li> </ul>
<b>Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- anlagenbedingte Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes durch Änderung der Höhe der baulichen Anlagen zur Umsetzung notwendiger Modernisierungsmaßnahmen an der Biogasanlage (neue Dächer)</li> <li>- zusätzliche Bebauung unmittelbar an bestehendes Gewerbegebiet und damit Angliederung/Bündelung an stark vorbelastete Bereiche</li> <li>- keine Beeinträchtigung von Strukturen für das Landschaftsbild positiv prägender Elemente</li> <li>- keine Beeinträchtigung landschaftlich bedeutender und wertvoller Flächen</li> <li>- keine erheblichen Zerschneidungs- und Sichtversperrungseffekte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- deutliche anthropogene Vorprägung der Fläche aufgrund der vorhandenen Bebauung</li> </ul>

Schutzgut	Prognose bei Durchführung der Planung	Prognose ohne Durchführung der Planung
<p><b>Mensch, menschliche Gesundheit</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Beeinträchtigungsstufe: nicht erheblich</b></li> <li>- Einhaltung der derzeitigen Immissionsverhältnisse bei Lärm und Geruch durch ggf. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Sicherstellung durch Schutzmaßnahmen und Ausschluss nachteiliger Umweltauswirkungen</li> <li>- temporäre Geräusche während der Bauphase (Modernisierungsmaßnahmen) sind möglich</li> <li>- langfristige Sicherung einer Anlage, welche mit ihrer Energieerzeugung einen Beitrag zum Klimaschutz leistet und so die CO<sub>2</sub> Belastung reduziert</li> <li>- langfristige Sicherung von Arbeitsplätzen insbesondere auch in der Landwirtschaft (der überwiegende Teil der Inputstoffe kommt aus landwirtschaftlichen Betrieben der Umgebung und aus nahen gelegenen Betrieben der Region)</li> <li>- <b>Beeinträchtigungsstufe: nicht erheblich</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Modernisierung der baulichen Anlagen auf neuesten Stand der Technik, mögliche Wirkung von technischen Mängeln und dessen Folgen für menschliche Gesundheit</li> </ul>
<p><b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- archäologisches Bodendenkmal sind bekannt</li> <li>- bei Einhaltung der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, keine erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.</li> <li>- <b>Beeinträchtigungsstufe: nicht erheblich</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- geringfügige Eingriffe in den Boden sind auch bei der genehmigten Biogasanlage im Bestand möglich, demzufolge gilt auch hier:</li> <li>- bei Einhaltung der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, keine erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.</li> </ul>

## Umweltbericht

1. Änderung B-Plan Nr. 04/2024 „Gewerbegebiet mit Biogasanlagen“  
in der Stadt Kroppenstedt  
Stand März 2025



Die Gegenüberstellung als Prognose der Beeinträchtigungsstufe bei Durchführung der Planung lässt erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche innerhalb der Erweiterungsflächen erkennen, welche durch entsprechende Minimierungsmaßnahmen (Art und Maße der baulichen Nutzung) als Festsetzungen im B-Plan gemindert werden.

Im Interesse des Umweltschutzes müssen schädliche Umwelteinwirkungen durch **Luftverunreinigungen** (§ 3 Abs. 4 BImSchG) vermieden werden.

Für die bestehende Biogasanlage im Plangebiet wurden im Rahmen der Erstgenehmigungen bzw. letztmalig mit der Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz auch die Belange der **Luftreinhaltung** durch das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt (als Genehmigungsbehörde) geprüft. Grundlage für die Beurteilung bildete ein Sachverständigengutachten (Geruchsgutachten und Uppenkamp + Partner Sachverständige für Immissionsschutz GmbH). Im Ergebnis der Prüfungen wurde festgestellt, dass für die Bestandsanlagen entsprechend der gewählten Bauausführung bzw. den Schutzvorkehrungen **keine erheblichen nachteiligen** Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen zu erwarten sind.

Im Interesse des Umweltschutzes müssen schädliche Umwelteinwirkungen durch **Lärm** (§3 Abs.1 und 2 BImSchG) vermieden werden.

Für die bestehende Biogasanlage wurden im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz auch die Belange der Lärmauswirkungen durch das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt geprüft. Durch den Anlagenbetreiber wurde ein gutachterlicher Nachweis (Schallgutachten vom Sachverständigenbüro Uppenkamp + Partner Sachverständige für Immissionsschutz GmbH) erbracht, dass die zulässigen Werte nach TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnhäusern, die sich südlich der Anlage in einer Entfernung von ca. **600 m** (im Bereich der Ortschaft Kroppenstedt) befinden, eingehalten werden.

Bei baulichen- und verfahrenstechnischen Änderungen der bestehenden Anlage ist ein immissionsschutzrechtliches **Genehmigungsänderungsverfahren** erforderlich. In diesem Verfahren ist sicherzustellen, dass die zulässigen Werte für Lärm- und Geruchsmissionen eingehalten werden.

## 4.2 Nähere Angaben zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Im Bebauungsplan sollte der Artenschutz insoweit geprüft werden, als dass grundsätzliche Aussagen über die Vereinbarkeit mit der geplanten Flächennutzung getroffen werden können. Auszuschließen ist eine Bebauung nur, wenn eine Umsetzung aufgrund artenschutzrechtlicher Belange auf Dauer nicht möglich ist:

*„Im Bebauungsplan sollten einzelne Grundstücke, deren Bebauung § 44 Abs. 1 BNatSchG auf Dauer entgegensteht, durch entsprechende Festsetzungen von der Bebauung ausgeschlossen werden. Führt die Planung dazu, dass in großen Teilen des überplanten Bereiches in Zukunft permanente Lebensstätten auf Dauer nicht mehr zu Verfügung stehen, muss dies in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Nur die der dauerhaften Verwirklichung des Bauleitplans entgegenstehenden artenschutzrechtlichen Verbote sind relevant, keineswegs hingegen vereinzelte gefährdete Lebensstätten. Einer Zerstörung kann nur bei der Errichtung des Bauvorhabens entgegengewirkt werden, nicht zuletzt, weil sich im überplanten Bereich bei einem als Angebotsplan ausgerichteten Bebauungsplan der Zustand von Natur und Landschaft von der Verabschiedung des Planes bis zur Realisierung der festgesetzten Bauvorhaben wesentlich ändern kann.“<sup>9</sup>*

Innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes befinden sich aktuell noch unbebaute Flächen (westliche Erweiterungsfläche), die als intensive Ackerfläche genutzt wird. Da der Feldhamster in den Regionen Mitteleuropas mit ausreichenden Lehm- und Lössauflagerungen heimisch ist und dort eines seiner Hauptverbreitungsgebiete ist, wäre ein Restvorkommen auf dieser Freifläche möglich. Der Ursprungsbebauungsplan weist bisher keine artenschutzrechtlichen Festsetzungen auf. Aus diesem Grund werden diese mit der aktuellen Änderung festgelegt (**vgl. Kap. 5.5**). Dementsprechend ist die Fläche im Rahmen des Bauantragsverfahrens auf eventuelle Vorkommen des Feldhamsters zu überprüfen. Da die Baufeldfreimachung, d.h. das Abschieben des Oberbodens zum Schutz der Bodenbrüter wie nur außerhalb der Brutzeit stattfinden darf, sollten Begehung und bei Bedarf eine Umsiedlung zwischen Ende August und September durchgeführt werden.

Nähere Angaben zum besonderen Artenschutz erfolgen in einer gesonderten artenschutzrechtlichen Prüfung.

<sup>9</sup> LOUIS, HANS WALTER: Die naturschutzrechtlichen Anforderungen an den Artenschutz in der Bauleitplanung, aus: Institut für Städtebau: Kurs Bauleitplanung und Artenschutz, Online-Publikation, [www.dihk.de](http://www.dihk.de), Abruf 2015.

IVW Ingenieurbüro für Verkehrs- und Wasserwirtschaftsplanung GmbH, Vorhaben 120-24-018

## 5 Sonstige mögliche Auswirkungen bei der Durchführung der Planung

### 5.1 Emissionen und Verursachung von Belästigungen

Als Anlage zur dezentralen Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen leistet die Biogasanlage einen Beitrag zur Einsparung fossiler Energieträger wie Kohle, Erdöl und Erdgas. Die Emission bisher fest gebundenen Kohlendioxids und damit die klimaschädliche Wirkung soll und kann somit verringert werden.

Emissionen, hauptsächlich Lärm und Gerüche, entstehen bereits durch die Bestandsnutzung. Für die bestehende Biogasanlage wurde eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erteilt.

Im Zuge dieser sind mögliche immissionsschutzrechtliche Nutzungskonflikte geprüft und ausgeschlossen worden, so dass von keiner Gefährdung bzw. negativen Beeinträchtigung durch Lärm und Gerüche auf schutzwürdige Nutzungen auszugehen ist.

Das Vorhaben dient der Modernisierung und Erweiterung des derzeitigen Betriebsstandortes im Rahmen der 1. Änderung des B-Plans, um die langfristige Wirtschaftlichkeit der Anlage zu gewährleisten.

Die Erweiterungsflächen der 1. Änderung des B-Plans werden über die im Ursprungsbebauungsplan bereits festgesetzten privaten Straßenverkehrsflächen erschlossen. Eine wesentliche Erhöhung des derzeitigen LKW-Verkehrs ins Plangebiet erfolgt nicht.

### 5.2 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die Biogasanlage ist als B-Plan „Gewerbegebiet mit Biogasanlagen“ genehmigt worden. Zur Produktion von energetisch nutzbarem Biogas durch anaerobe Behandlung werden in der Biomethananlage nachwachsende Rohstoffe und Wirtschaftsdünger im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes eingesetzt.

Die daraus erzeugte Biogasmenge wird in den Blockheizkraftwerken (BHKW's) in elektrischen Strom und Wärme umgewandelt. Der Strom wird über eine Trafostation in das öffentliche Netz eingespeist. Die Abwärme aus dem BHKW wird sinnvoll zur Holz Trocknung genutzt.

Das nach der anaeroben Behandlung verbleibende Gärprodukt wird im Rahmen landwirtschaftlicher Produktion als hochwertiges Düngemittel auf landwirtschaftlichen Nutzflächen zum Nährstoffausgleich verwertet.

Die genehmigte Biogasanlage wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bestimmungsgemäß betrieben.

Bei baulichen bzw. verfahrenstechnischen Änderungen der bestehenden Anlage ist ein **immissionsschutzrechtliches Genehmigungsänderungsverfahren** erforderlich.

Als Inputstoffe für die Biogasanlage sollen auch künftig nur nachwachsenden Rohstoffen und Wirtschaftsdünger (Hühnertrockenkot, Rinderfestmist) zum Einsatz kommen.

---

### **5.3 Erzeugte Abfälle, ihre Beseitigung und Verwertung**

---

Die anfallenden Gärreste aus der Biogasanlage werden auf den landwirtschaftlichen Anbauflächen der landwirtschaftlichen Betriebe der Region ausgebracht und als Dünger genutzt. Eine umweltverträgliche Bewirtschaftung von Abfällen (Gärresten aus der Biogasanlage) nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz wird somit entsprochen.

Im Interesse des Umweltschutzes ist eine geordnete Beseitigung der im Plangebiet entstehenden Abfälle erforderlich. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Landkreis Börde anzuzeigen. Bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen anfallende Bauabfälle sind entsprechend der *Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen* (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV, aktuelle Fassung) getrennt zu halten und gemäß § 8 einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung zuzuführen. Anfallender unbelasteter Bodenaushub ist, sofern er nicht am Anfallort wiederverwertet wird, über eine dafür zugelassene Verwertungsmaßnahme (z.B. Rekultivierung/Verfüllung) oder Entsorgungsanlage (z.B. Bauschuttrecyclinganlage) zu entsorgen.

### **5.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Energienutzung**

---

Die geplante Bauflächenausweisung ist auf die alternative Energiegewinnung, hier durch die Nutzung von Biogas, ausgerichtet. Damit entspricht das Vorhaben auch dem Belang zur Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 f Baugesetzbuch.

In der Biogasanlage wird durch Vergärung von Einsatzstoffen energiereiches Biogas gewonnen. Dieses Rohbiogas wird in den Blockheizkraftwerken in Strom umgewandelt und in das Stromnetz einspeist. Bei diesem Vorgang entsteht Wärme. Die anfallende Abwärme wird zur Holz Trocknung genutzt. Die dazu erforderlichen Trocknungscontainer befinden sich auf der nördlichen Erweiterungsfläche der 1. Änderung des B-Plans.

Die Wärmenutzung trägt zu einer besseren Effizienz der Anlage im Sinne der Nachhaltigkeit bei.

Schon aus wirtschaftlicher Sicht wird beim Betrieb der Anlage eine größtmögliche Effizienz der Energienutzung angestrebt. Mit der B-Planänderung wird die Nutzung von erneuerbaren Energien aus Biomasse im Plangebiet weiter gestärkt.

### **5.5 Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeiten gegenüber den Folgen des Klimawandels**

---

Durch die Modernisierung und Erweiterung der Biogasanlage erfolgt eine langfristige Sicherung einer bestehenden Anlage, welche mit ihrer Energieerzeugung einen Beitrag zum Klimaschutz leistet und so die CO<sub>2</sub> Belastung reduziert.

Mit der Sicherstellung der Versorgung mit erneuerbaren Energien reduziert sich die Abhängigkeit von Atomkraft und fossilen Brennstoffen.

Die klimatische Auswirkung einer geringfügigen Versiegelungszunahme ist in Anbetracht des Nutzens der Biogasanlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energien untergeordnet.

Mit der planungsrechtlichen Sicherung der Biogasanlage wird dem Grundsatz nach § 1 Abs. 5 BauGB gefolgt, dass die Bauleitpläne u.a. dazu beitragen sollen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern.

## **5.6 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen auf die Schutzgüter zu erwarten sind**

Zur Vermeidung von schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen und der Begrenzung der Unfallfolgen hat die Europäische Union die „Seveso-Richtlinien“ erlassen. Die Umsetzung in deutsches Recht erfolgte über das Bundesimmissionsschutzgesetz. Nach dem Grundsatz des § 50 BImSchG zur Umsetzung der Abstandserfordernisse des Artikel 12 der Seveso-III-Richtlinie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen soweit wie möglich vermieden werden.

Durch die Biogasanlage innerhalb des Plangebiets wird Biogas erzeugt und gelagert. Biogas ist in die Gefahrenkategorie **P2 Entzündbare Gase** gemäß Anhang 1 der 12. BImSchV einzustufen. Die bestehende Biogasanlage unterliegt der Störfallverordnung.

Zur Begrenzung von Unfallfolgen für Mensch und Umwelt aufgrund schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen sind zwischen störfallrelevanten Anlagen und benachbarten Schutzobjekten i.S.d. § 50 S. 1 i.V.m. § 3 Abs. 5d BImSchG angemessene Sicherheitsabstände i.S.d. § 3 Abs. 5c BImSchG einzuhalten. Bei solchen Schutzobjekten handelt es sich um ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete (§ 3 Abs. 5d BIm-SchG). Grundlage für die Ermittlung der Sicherheitsabstände sind die KAS 18 sowie die KAS 32. Am Standort der Biogasanlagen des Plangebiets wird der *Achtungsabstand* von **200 m** gemäß KAS 32, Punkt 1.3.3 sicher eingehalten.

**Die nächstgelegene schutzbedürftige Wohnbebauung befindet sich ca. 600 m südöstlich des Plangebiets.** Die Wohnnutzung befindet sich im Ortsteil Kroppenstedt.

Darüber hinaus wird die genehmigte Biogasanlage entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bestimmungsgemäß betrieben. Die Absicherung hierzu erfolgte über entsprechende Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheiden für die Biogasanlage. Für die Anlage ist ein Betriebsbuch zu führen, in dem alle für den Betrieb wesentlichen Daten aufzuführen sind, wie erforderliche Messungen und Prüfungen, Kontrolle, Wartung und Instandhaltung der Anlage und der eingesetzten Technik, Datum und Ergebnisse von Eigenkontrollen, besondere Vorkommnisse wie Störungen, Havarien, Brände, Unfälle und eingeleitete Maßnahmen.

Das Betriebsbuch muss jederzeit einsehbar sein und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorgelegt werden können.

Zur Inbetriebnahme der Anlage mussten umfangreiche Prüfbescheinigungen und Dokumente vorgelegt werden, wie zum Bsp. Feuerwehrplan nach DIN 14095 und ein Explosionsschutz-

dokument. Die Anlage wird regelmäßigen Prüfungen und Wartungen unterzogen, welche gesetzlich vorgeschrieben sind.

Eine wesentliche Änderung der Biogasanlage bedarf einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Entsprechend der Störfall-Verordnung (12. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz –BlmSchG) ist der Betreiber von Biogasanlagen verpflichtet, durch eine sicherheitstechnische Ausführung seiner Anlage und durch die Organisation seines Betriebes zu verhindern, dass Störfälle entstehen können. Für die konkrete Genehmigung und **Überwachung von Störfallanlagen** nach dem BlmSchG ist das Landesverwaltungsamt Halle zuständig.

Zusammengefasst ist zu sagen, dass durch die vorliegende Bauleitplanung für die Biogasanlage Kroppenstedt der Energielenker BGA Drei GmbH & Co.KG unter Berücksichtigung des vorher Gesagten keine Gefahren für schutzwürdige Gebiete im Sinne des § 50 Satz 1 BlmSchG durch eine zündfähige bzw. toxische Atmosphäre prognostiziert werden können.

Biogasanlagen sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Zum Schutz der Umwelt vor im Havariefall austretenden wassergefährdenden Flüssigkeiten sind bestimmte bauliche Maßnahmen gemäß **§ 37** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) umzusetzen. Hierzu gehört die Ausrüstung mit einem Leckageerkennungssystem bei einwandigen Anlagen mit flüssigen allgemein wassergefährdenden Stoffen (§ 37 (2) AwSV sowie einer Umwallung zu versehen (§ 37 (3) AwSV, um das Ausbreiten von Flüssigkeiten in die umgebende Landschaft zu verhindern.

## 6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Projektauswirkungen

### 6.1 Grundsätze der Eingriffsregelung

Im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind unter einem **Eingriff**

*„...Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild **erheblich** beeinträchtigen können...“* (§ 14 Abs. 1 BNatSchG)

zu verstehen. Ist ein Eingriff zulässig, gilt das **Gebot der Vermeidung und Minimierung** solcher Beeinträchtigungen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen müssen vom Verursacher innerhalb einer bestimmten Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen werden (**Ausgleichsmaßnahmen**). Ein Ausgleich ist erfolgt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt ist und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Lässt sich ein Eingriff nicht vollständig ausgleichen und wird dem Vorhaben Vorrang vor den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingeräumt, sind die zerstörten Funktionen oder Werte des Naturhaushalts oder Landschaftsbildes an anderer Stelle des vom Eingriff betroffenen Naturraumes in ähnlicher Art und Weise wiederherzustellen (**Ersatzmaßnahmen**) (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

### 6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dienen dazu, die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten.

#### 6.2.1 Schutzgüter Boden und Wasser

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter **Boden und Wasser** sind folgende Maßnahmen umzusetzen und zu beachten:

##### Maßnahmenkomplex zur Vermeidung und Minimierung - Boden/Wasser

- ▶ Die Versiegelung ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken.
- ▶ Zum Transport von Baumaterialien und Geräten sind möglichst vorhandene Wege zu nutzen.
- ▶ Zusätzliche Bodenverdichtung ist durch Verwendung bereits verdichteter und befestigter Flächen zur Baustelleneinrichtung zu vermeiden.
- ▶ In Bereichen, in denen sich die Anlage eines technologischen Streifens bzw. einer Baustraße nicht vermeiden lässt, ist diese vollständig zurückzubauen und der Boden im Nachhinein aufzulockern.
- ▶ Boden und Grundwasser sind vor Belastungen durch austretende Betriebsstoffe sowie durch die Lagerung von Bauabfällen zu schützen.

- ▶ Es sind Baumaschinen und Verfahren nach dem aktuellen Stand der Technik (z.B. 15. BImSchV und § 38 BImSchG) einzusetzen.
- ▶ Der Oberboden ist vor Baubeginn zu entnehmen, vom restlichen Bodenaushub getrennt zu lagern, eine Zwischenbegrünung bei einer Lagerung > 2 Monaten sowie profilgerecht auf geeigneten Flächen wieder einzubauen.

## 6.2.2 Schutzgut Flora, Fauna und Artenschutz

---

### **Vermeidungsmaßnahme – Brutvögel**

Zum Schutz brütender und aufziehender Vögel sind Gehölzfällungen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten.

Es ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Die Baufeldfreimachung (Geländeberäumung, Abschieben von Vegetation und Oberboden) darf nur außerhalb der Brutzeit, d.h. zwischen **01. Oktober und 28. Februar** durchgeführt werden. (Punkt 4.1 Textliche Festsetzungen-Teil B)

### **Vermeidungsmaßnahme Feldhamster**

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist eine Prüfung der betroffenen Ackerflächen auf eine Feldhamsterbesiedlung durchzuführen. (Punkt 4.2 Textliche Festsetzungen-Teil B)

## 6.3 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

---

Zur Berechnung der Kompensation des Flächenverbrauchs wurde das **Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt**<sup>10</sup> verwendet. Das Modell ermöglicht eine genaue Bilanzierung der Eingriffsfolgen und der für deren Kompensation erforderlichen Maßnahmen. Die Berechnung erfolgt nach den nachfolgend erläuterten Schritten:

### **Ermittlung des Bestandsflächenwertes**

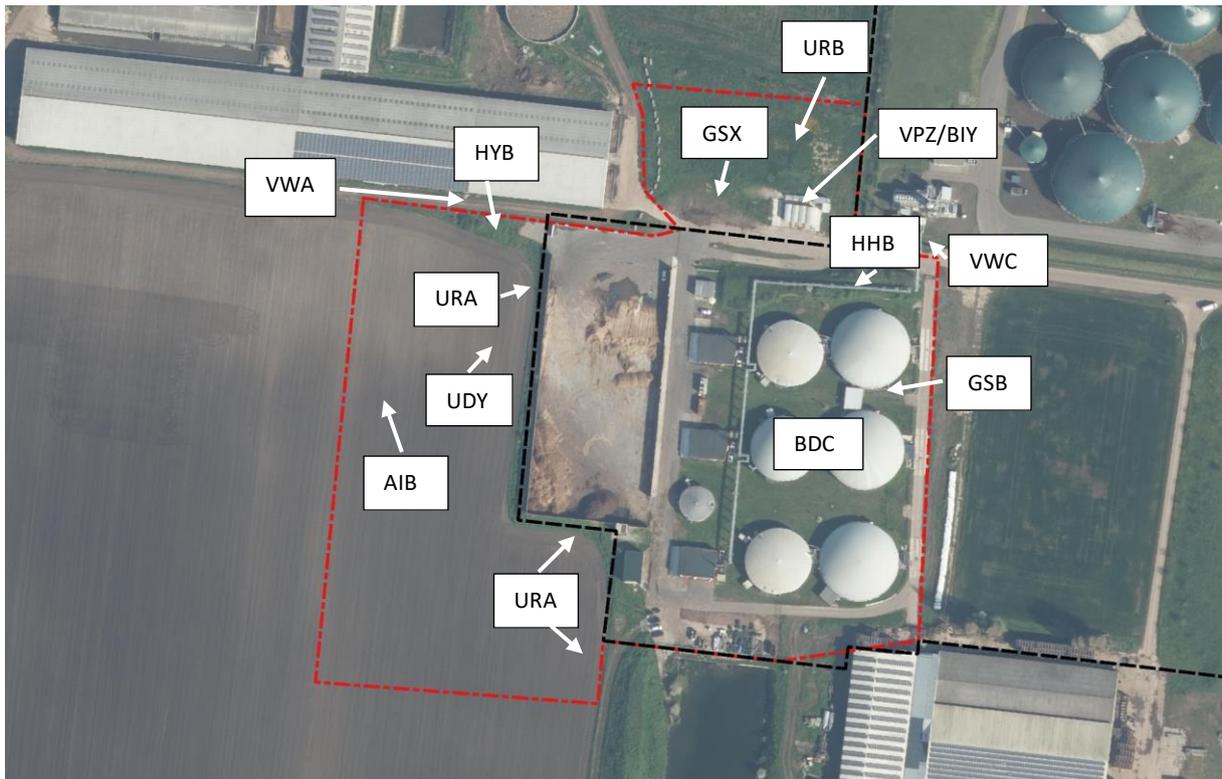
Als Beurteilungsgrundlage der Ermittlung gilt die rechtsverbindliche Fassung des Ursprungsbebauungsplans (§ 1a Abs.3 Satz 6 BauGB). Das Einbeziehen der realen Vegetation und Flächennutzung erfolgte bereits bei der Aufstellung des ursprünglichen Planes und ist aktuell für die zu betrachtende Änderung des Bebauungsplanes nicht weiter zu beachten (⇒ Eingriff war zulässig). Den Biotoptypen des Bestandes wird ein Biotopwert zugewiesen. Dieser wird mit der Flächengröße des betreffenden Biotopes multipliziert (Wert des Bestandes). Die Bezeichnung der Biotop- und Nutzungstypen erfolgten auf Grundlage der Kartieranleitung für die Offenlandlebensraumtypen in Sachsen-Anhalt des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-An-

---

<sup>10</sup> MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT, Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt, 16.11.2004/12.3.2009.

halt<sup>11</sup>. Bei einer Größe des Planungsgebietes von ca. 4,4 ha entspricht der ermittelte Wert der Bestandsfläche **116.793 WP** (Wertpunkte).

**Abbildung 8: Biotop- und Nutzungstypen der realen Fläche im Plangebiet**  
(ohne Maßstab)



Quelle: [https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite\\_viewer.html](https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html)

© GeoBasis-DE / LVerGeo LSA, 2023, Aufruf September 2024

### Legende

#### Biotop-Kürzel

AIB

BDC

GSB

HYB

VWC

HHB

VPC/BIY

GSX

#### Biotoptyp

intensiv genutzter Acker auf Lößboden

landwirtschaftliche Produktionsfläche

Scherrasen

Gebüsch stickstoffreicher, ruderaler Standorte

Private Verkehrsfläche

Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten (Alter 10-12 Jahre\*)

befestigter Platz mit Trocknungscontainern

devastiertes Grünland mit starken Narbenschäden

<sup>11</sup> LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT: Kartieranleitung - Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt, Teil Offenland - zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, 11.05.2010.

## Umweltbericht

1. Änderung B-Plan Nr. 04/2024 „Gewerbegebiet mit Biogasanlagen“  
in der Stadt Kroppenstedt  
Stand März 2025

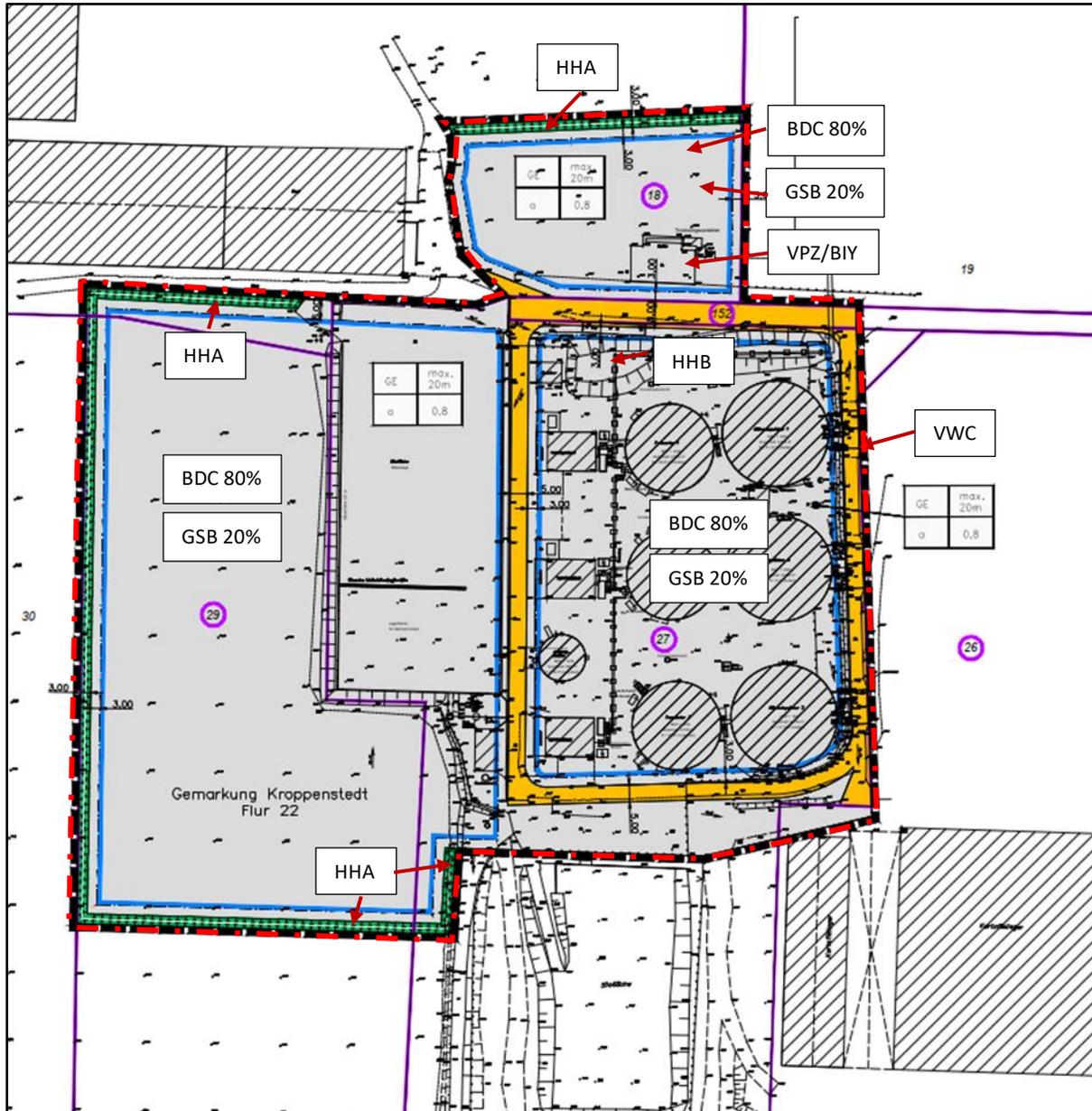


---

URA	Ruderalflur, gebildet aus ausdauernden Arten
URB	Ruderalflur, gebildet aus 1-2 jährigen Arten
UDY	Sonstiger Dominanzbestand

### Ermittlung des Flächenwertes nach Umsetzung des geplanten Vorhabens

Den Biotop- und Nutzungstypen, die nach dem Eingriff auf den Erweiterungsflächen zu finden sind, wird ebenfalls ein Biotopwert entsprechend ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt zugeordnet und mit der jeweiligen Flächengröße multipliziert (Wert der Planung). Die Biotop- und Nutzungstypen entsprechen hier den im Bebauungsplan festgesetzten Bauflächen, Flächennutzungen bzw. Nutzungsregelungen. Für die Bauflächen ist zudem die festgesetzte Grundflächenzahl zu berücksichtigen. Für die gleiche Fläche wurde ein Biotopwert nach Umsetzung der Planung von **42.109 WP** (Wertpunkte) ermittelt.



**Abbildung 9: 1. Änderung B-Plan mit Biotypen der Planung**

### Ermittlung des verbleibenden Kompensationsbedarfs

Um den Kompensationsbedarf zu erhalten, wird der Flächenwert des umgesetzten Vorhabens vom Flächenwert des Bestandes abgezogen. Dies gilt nur für die Erweiterungsflächen der 1. Änderung des B-Plans (Flurstück 18 und 27). Die Nutzungen im Bestand sind im Bereich des Ursprungsbebauungsplanes für den Eingriff in Boden, Natur und Landschaft **nicht** heranzuziehen. Für diese Fläche im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans gilt die rechtsverbindliche Fassung des Bebauungsplans als Beurteilungsgrundlage.

Der so ermittelte Wert beschreibt die Höhe der erforderlichen Kompensation, die erforderlich ist, um die durch die projektbedingte Biotopänderung verursachte Differenz auszugleichen. Gemäß der Kompensationsermittlung in der nachfolgenden Tabelle besteht ein Kompensationsbedarf von **74.684 WP** (Wertpunkte). Dieser ist durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

**Tabelle 7: Ermittlung der Flächenwerte des Bestandes**

Plangebiet	Biotoptyp		Flächengröße [m²]	Biotop-/Planwert*	Flächenwert des Bestandes
Gewerbegebiet, GRZ 0,8 (§ 9 BauNVO)	BDC	landwirtschaftliche Produktionsfläche - 80 % der Baufläche bebaut	18.569,60	0	Ausgleich erfolgt
	GSB	Scherrasen - 20 % der Fläche	3.538,90	7	Ausgleich erfolgt
private Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	VWC	einspurige Straße versiegelt	2.820,00	0	Ausgleich erfolgt
Grünflächen	HHB	Strauch-Baumhecke*	1.104,00	18	Ausgleich erfolgt
<b>Gesamtfläche Flurstück 27 und tlw. 152 (Ursprungsbebauungsplan):</b>			<b>26.032,50</b>		<b>Ausgleich erfolgt</b>
überbaute Plätze	VPC	befestigter Platz mit Trocknungscontainern	258,40	0,00	0,00
Grünflächen	GSX	devastiertes Grünland mit starken Narbenschäden	1.853,00	6,00	11.118,00
	URB	Ruderalflur gebildet aus 1-2 jährigen Arten	2.173,60	10,00	21.736,00
<b>Gesamtfläche nördliche Erweiterungsfläche Flurstück 18:</b>			<b>4.285,00</b>		<b>32.854,00</b>
Flächen für Landwirtschaft	AIB	Acker intensiv genutzt auf Lössboden	8.059,00	5,00	40.295,00
Grünflächen	HYB	Gebüsch stickstoffreicher, ruderaler Standorte	665,00	15,00	9.975,00
	URA	Ruderalflur gebildet aus ausdauernden Arten	1.046,00	14,00	14.644,00
	UDY	Sonstiger Dominanzbestand	3.805,00	5,00	19.025,00

Plangebiet	Biotoptyp	Flächengröße [m²]	Biotop-/Planwert*	Flächenwert des Bestandes
<b>Gesamtfläche westliche Erweiterungsfläche Flurstück 29:</b>		<b>13.575,00</b>		<b>83.939,00</b>
<b>Summen der Flächen 1.Änderung B-Plan:</b>		<b>43.892,50</b>		<b>116.793,00</b>

Strauch-Baumhecke \* (Alter zwischen 10-12 Jahre, lückig)

**Tabelle 8: Ermittlung der Flächenwerte der Planung**

Plangebiet	Biotoptyp		Flächengröße [m²]	Biotop-/Planwert*	Flächenwert des Bestandes
Gewerbegebiet, GRZ 0,8 (§ 9 BauNVO)	BDC	landwirtschaftliche Produktionsfläche - 80 % der Baufläche bebaut	18.569,60	0	Ausgleich erfolgt
	GSB	Scherrasen- 20 % der Baufläche	3.538,90	7	Ausgleich erfolgt
private Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	VVC	einspurige Straße versiegelt	2.820,00	0	Ausgleich erfolgt
Grünflächen	HHB	Strauch-Baumhecke*	1.104,00	18	Ausgleich erfolgt
<b>Gesamtfläche Flurstück 27 und tlw. 152 (Ursprungsbebauungsplan):</b>			<b>26.032,50</b>		<b>Ausgleich erfolgt</b>
Gewerbegebiet, GRZ 0,8 (§ 9 BauNVO)	BDC	landwirtschaftliche Produktionsfläche - 80 % der Baufläche bebaut	3.015,46	0	0,00
	GSB	Scherrasen- 20 % der Baufläche	753,87	7	5.277,06
überbaute Plätze	VPC	befestigter Platz mit Trocknungscontainern	258,40	0	0,00
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. Nr. 25 BauGB)	HHB	Strauchhecke, überwiegend heimische Arten	257,27	14	3.601,78
<b>Gesamtfläche nördliche Erweiterungsfläche Flurstück 18:</b>			<b>4.285,00</b>		<b>8.878,84</b>
Gewerbegebiet, GRZ 0,8 (§ 9 BauNVO)	BDC	landwirtschaftliche Produktionsfläche - 80 % der Baufläche bebaut	9.956,81	0	0,00
	GSB	Scherrasen- 20 % der Baufläche	2.489,20	7	17.424,43

Plangebiet	Biotoptyp		Flächengröße [m²]	Biotop-/Planwert*	Flächenwert des Bestandes
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. Nr. 25 BauGB)	HHa	Strauchhecke, überwiegend heimische Arten	1.128,98	14	15.805,75
<b>Gesamtfläche westliche Erweiterungsfläche Flurstück 29:</b>			<b>13.575,00</b>		<b>33.230,17</b>
<b>Summen</b>			<b>43.892,50</b>		<b>42.109,02</b>

**Tabelle 9: Ermittlung des verbleibenden Kompensationsbedarfes**

Flächenwert des Bestandes		116.793
Flächenwert der Planung		42.109
verbleibender Kompensationsbedarf		<b>74.684</b>

Der Flächenwert der Planung ist geringer als der Flächenwert des Bestandes. Es besteht ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von **74.684 WP** (Wertpunkten).

#### Ausgleichsmaßnahmen für die 1. Änderung des B-Plans

Der durch die 1. Änderung des B-Plans Nr. 04/2024 „Gewerbegebiet mit Biogasanlagen“ zu leistende Kompensationsbedarf von **74.684 WP (Wertpunkten)** soll über den Erwerb von Ökopunkten aus einem Ökokonto, welches bei der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH geführt wird realisiert werden.

Der Vertrag für den Erwerb der Ökopunkte wird vor Satzungsbeschluss zur B-Planänderung vorgelegt. Hierfür erfolgt eine Zuordnungsfestsetzung gemäß § 9 Abs.1a BauGB in der Satzungsfassung. Der Vorhabenträger und die Stadt Kroppenstedt werden die externen Kompensationsmaßnahmen in einen städtebaulichen Vertrag festhalten.

#### **6.4 Maßnahmen zur Eingriffskompensation (Eingriffsregelung) sowie zur Erhaltung der dauerhaften ökologischen Funktion hinsichtlich des speziellen Artenschutzes (CEF-Maßnahmen)**

Da die Änderung des Bebauungsplanes ein Defizit der Biotopwerte nach der Planung aufweist, sind entsprechende Maßnahmen zur Eingriffskompensation notwendig (siehe vorhergehendes Kapitel 6.3).

Spezielle Maßnahmen des Artenschutzes (CEF-Maßnahmen) werden für folgende Art benötigt.

**Tabelle 10: Artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme**

Maßnahme	Wirkung
<b>Schutzgüter Boden, Fläche und Wasserhaushalt</b>	
<b>CEF-Maßnahme - Feldhamster (Bedarfsmaßnahme)</b>	
Sollte im Zuge der <i>Vermeidungsmaßnahme - Feldhamster</i> eine Besiedlung der beplanten Ackerfläche durch den Feldhamster festgestellt werden, ist in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde des Bördekreises für eine fachgerechte Umsiedlung der Tiere auf eine geeignete Ausweichfläche zu sorgen.	⇒ Schutz eventuell noch vorhandener Restvorkommen der Art vor Tötung, Verletzung und erheblichen Störungstatbeständen

## 6.5 Grünordnerische und Artenschutzrechtliche Festsetzungen

Zur Berücksichtigung der Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes werden durch die betrachtete 1. Änderung des Bebauungsplanes folgende weitere grünordnerische und artenschutzrechtliche Festsetzungen getroffen:

### 4. Artenschutzrechtliche Festsetzungen

4.1 Zum Schutz brütender und aufziehender Vögel ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Dementsprechend dürfen Baufeldfreimachungen nur außerhalb der Brutzeit, d.h. zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden. Ausnahmen hiervon sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- ▶ Durch die Festsetzung einer Bauzeitenregelung wird den artenschutzrechtlichen Vorschriften und Verboten des § 44 BNatSchG hinsichtlich brütender Vögel entsprochen. Die Festsetzung gilt für Gehölzbrüter genauso wie für Bodenbrüter.

4.2 Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist Prüfung der betroffenen Ackerflächen auf ihre Hamsterbesiedlung durchzuführen.

- ▶ Durch die Festsetzung einer fachlich versierten Untersuchung wird den artenschutzrechtlichen Vorschriften und Verboten des § 44 BNatSchG hinsichtlich des Feldhamsters entsprochen.

**Hinweis: Bei der Bauausführung ist etwaigen Hinweisen auf inzwischen vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und im Falle des Nachweises unverzüglich die zuständige Untere Naturschutzbehörde zu informieren.**

Die **grünordnerischen** Festsetzungen des Ursprungbebauungsplans bleiben bestehen, diese sind:

### 3.2 Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten Fläche des Baugrundstückes (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die unbebauten Flächen des Plangebietes sind durch die Einsatz geeigneter Gras-Kräuter-Mischungen zu begrünen.

### 3.3 Pflanzbestimmungen und Pflanzliste

Für die im B-Plan festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, werden die folgenden Pflanzbestimmungen einschließl. Pflanzliste festgesetzt.

#### Pflanzbestimmungen

Es sind ausschließlich einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden.

Alle Gehölze sind zu erhalten und im Falle ihres Abganges in gleicher Art und Qualität zu ersetzen.

Pflanzliste:		einheimische Baumarten	einheimische Straucharten
I. Ordnung	Stieleiche	– Quercus robur	Hundsrose – Rosa canina
	Bergahorn	– Acer pseudoplatanus	Roter Hartriegel – Cornus sanguinea
	Winterlinde	– Tilia cordata	Weißdorn – Crataegus monogyna
			Heckenkirsche – Lonicera xylosteum
II. Ordnung	Hainbuche	– Carpinus betulus	Gemeiner Hasel – Corylus avellana
	Feldahorn	– Acer campestre	Pfaffenhütchen – Evonymus europaeus
	Vogelkirsche	– Prunus avium	Kreuzdorn – Rhamnus cathartica
	Holzapfel	– Malus sylvestris	

Folgende Mindestanforderungen an das Pflanzgut sind zu erfüllen:

Bäume I. und II. Ordnung : Hochstamm 3xv, Stammumfang 14–16cm

Sträucher : Höhe 2xv, 100–150cm

Alle grünordnerischen Maßnahmen innerhalb des B-Plangebietes sind zeitgleich, spätestens im darauf folgenden Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahme, zu errichten.

Quelle Ursprungsbebauungsplan, rechtsverbindliche Fassung vom 07.09.2011

In der 1. Änderung des B-Plans wurde folgende grünordnerische Maßnahme als **Festsetzung - Teil B unter Punkt 3 aufgenommen:**

*„Innerhalb des festgesetzten 3 m breiten Pflanzstreifens sollen 2 Strauchreihen angelegt werden. Der Reihenabstand der Sträucher beträgt 1,00 m, der Pflanzabstand in der Reihe 1,50 m. Für die Pflanzbestimmungen und Pflanzliste gilt die Festsetzung, Punkt 3.3 des Ursprungsbebauungsplans.*

*Alle festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen sind zeitgleich, spätestens aber im darauffolgenden Jahr nach der Durchführung der Baumaßnahmen umzusetzen.“*

Auf der Rechtsgrundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. Nr. 25 BauGB wurden Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und für Anpflanzungen von Gehölzen festgesetzt, die der Minderung und dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft dienen. Konkret wurden hierfür im westlichen und nördlichen Teil des Planänderungsgebietes eine Randbepflanzung in einer Breite von 3 m festgesetzt, welche aus einheimischen Sträuchern besteht. Diese Strauchhecken (HHA) wurden in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung bewertet.

---

## **7 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

---

Ziel der 1. Änderung ist die Anpassung des Bebauungsplanes an die aktuellen wirtschaftlichen Belange und Anforderungen der bereits am Standort bestehenden Biogasanlage.

Des Weiteren wird durch den vorliegenden Bebauungsplan der Nachfrage nach erneuerbaren Energien entsprochen.

Die Standortwahl für den hier vorliegenden Einzelfall, der Erweiterung eines Gewerbegebietes mit Biogasanlagen“ erfolgt auf der Grundlage folgender Kriterien:

- vollfunktionstüchtige Biogasanlage ist vorhanden,
- Betreiber mit Bezug zur örtlichen/regionalen Landwirtschaft,
- im nahen Umfeld des Plangebiets ist ein Landwirtschaftsbetrieb mit baulichen Anlagen vorhanden,
- räumliche Nähe zu den Substratanbauflächen (Energieeffizienz),
- umweltfreundliche Verwertung von Reststoffen (Rinderfestmist, Hühnertrockenkot),
- Standort mit ländlicher/ landwirtschaftlicher Prägung,
- keine neuen Wohngebiete im Wirkungsbereich des Standortes sind vorgesehen,
- Verkehrserschließung ist gesichert,
- Abnahme des erzeugten Stroms ist gesichert (Trafostation zur Einspeisung des Stroms in das Mittelspannungsnetz vorhanden),
- Verkehrsaufkommen kann vertraglich abgewickelt werden,
- Wärmenutzung vorhanden (Nahwärmenetz OT Kroppenstedt, Holz Trocknung, Eigenbedarf),
- Immissionsverträglichkeit wurde bereits gutachterlich im Zulassungsverfahren der Biogasanlage nachgewiesen.

Aufgrund dieser Faktoren ist die vorliegende Bauleitplanung an diesem Standort sinnvoll und politisch gewollt.

Aufgrund der Standortgunst der bestehenden Biogasanlage Kroppenstedt und der hier vorliegenden Planungsaufgabe, diesen Standort für die Bioenergie zu sichern, kommen grundlegend andere Standortalternativen für diese Planung nicht in Betracht.

## **8 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind**

Als Methodik für die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens und damit möglicher erheblicher Beeinträchtigungen wurde die ökologische Risikoanalyse angewendet. Hierbei steht die Betrachtung einzelner voraussichtlich betroffener Werte und Funktionen der Schutzgüter im Mittelpunkt. Die Betrachtung erfolgte problemorientiert, das heißt mit Schwerpunkt auf den beeinträchtigten Schutzgütern und deren besonderen Empfindlichkeiten.

Der Umweltbericht basiert auf der Auswertung vorhandener Daten und Unterlagen bzgl. zu erwartenden Auswirkungen der vorliegenden Planung. Insgesamt ist festzustellen, dass bei der Erstellung des Umweltberichts keine gravierenden technischen Lücken auftraten und dass der vorhandene Kenntnisstand ausreicht, um eine korrekte Beurteilung des Umweltzustandes auf B-Planebene vorzunehmen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der durch die Planung verursachten möglichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter wurden im Kapitel 6 dargestellt.

Als gesetzliche Grundlagen wurden berücksichtigt:

### Bundesrecht (in der jeweils gültigen Fassung)

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die Bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
- Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bau- und Raumordnungsgesetz (ROG)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
- Bundesberggesetz (BbergG)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG-Wasserhaushaltsgesetz)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

### Landesrecht (in der jeweils gültigen Fassung)

- Landesentwicklungsgesetz (LEntwG LSA)

- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)
- Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA)
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
- Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrGLSA)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

#### Weitere Datengrundlagen

- Landesentwicklungsplan (LEP-LSA) 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011, gültig ab 12.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11.03.2011) einschließlich 1. Entwurf zur Neuaufstellung (Kabinettsbeschluss vom 22.12.2023)
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD), genehmigt am 29.05.2006 von der obersten Landesplanungsbehörde, in Kraft seit 01.07.2006
- Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte/ Sicherung der Daseinsvorsorge/ Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“ vom 16.04.2024
- Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg, 5. Entwurf, Stand 23.10.2024
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Kroppenstedt, rechtswirksam seit 09.03.1995
- Ursprungsbebauungsplan „Gewerbegebiet mit Biogasanlagen“ in Kraft seit 07.09.2011
- Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen haben sich bisher nicht ergeben.

## **9 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplanes auf die Umwelt**

Da aufgrund der Bodenverhältnisse die Gebiete als ein Hauptverbreitungsgebiet des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Frage kommen, ist ein Vorkommen der Art auf den vorhandenen Flächen auch des Plangebietes nicht ausgeschlossen. Um einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu vermeiden, ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens auf Grundlage der konkreten Bauvorhaben eine fachlich verteilte Erfassung der Art vorzunehmen.

Weitere Überwachungsmaßnahmen werden durch den Bebauungsplan nicht festgesetzt. Soweit für den Schutz der Umwelt nötig, werden projektkonkrete Überwachungsmaßnahmen in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren (Genehmigungsverfahren nach BImSchG, Baugenehmigungsverfahren) beauftragt.

---

## 10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

---

Die 1. Änderung des B-Plans „Gewerbegebiet mit Biogasanlagen“ der Stadt Kroppenstedt sieht die Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Betriebserweiterung der im Plangebiet bereits ansässigen Firma Energielenker Biomethan Drei GmbH & Co. KG verbunden mit der Sicherung von Arbeitsplätzen vor.

Ferner sollen für die notwendigen Erweiterungs-, Ertüchtigungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen der vorhandenen Biogasanlage die bauleitplanerischen Voraussetzungen geschaffen werden.

Im Bereich der bestehenden Biogasanlage (Flurstück 27) sind aufgrund der vorhandenen Überbauung keine wertvollen Strukturen für Natur und Landschaft vorhanden. In diesem Bereich werden durch technische Anforderungen die Höhe der baulichen Anlagen angepasst, um diese auf den neuen Stand der Technik anzupassen. Wesentliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit einer Erhöhung der Anlagen lassen sich im Rahmen der Vorbelastung und der Prägung des Ursprungsbebauungsplans nicht erkennen.

Die benötigten Erweiterungsflächen im Norden und Westen sind erforderlich, um die geplanten baulichen Anlagen gewerbenah an die bestehende Biogasanlage anzubinden.

Im Rahmen einer Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der Planung auf die im Baugesetzbuch aufgeführten Umweltbelange, den Naturhaushalt, die Landschaftspflege sowie auf die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz des Baugesetzbuches untersucht. Die Ergebnisse wurden im vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Die mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden wesentlichen Umweltauswirkungen betreffen insbesondere die Schutzgüter Boden und Fläche. Hier kommt es zu einem Verlust von offenem Boden und dadurch zu erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen. Die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter (Wasser, Klima/Luft, Arten und Biotope, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter) sowie auf die naturschutzrechtlichen Schutzgebiete und geschützten Biotope können als nicht erheblich oder von keinem Eingriff betroffen bewertet werden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen der Eingriffsregelung sowie der Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, können die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen, nicht erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter vollständig vermieden und gemindert werden.

Ebenso können mit den dargestellten Vermeidungsmaßnahmen sämtliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes wiederhergestellt oder kompensiert werden. Auf Grundlage der Prognose der Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen bleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung.

Bei Berücksichtigung und Umsetzung der im Umweltbericht aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einschließlich der CEF-Maßnahmen (funktionserhaltenen Maßnah-

men) sind durch die bewertete 1. Änderung des Bebauungsplanes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die sich durch die Aufstellung des Bebauungsplans ergebenden Eingriffe in Natur und Landschaft wurden ermittelt und bilanziert. Der Eingriff kann nicht vollständig im B-Plangebiet ausgeglichen werden. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind in Höhe des ermittelten Wertverlustes umzusetzen.

**Fazit:**

**Insgesamt wird eingeschätzt, dass mit der 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet mit Biogasanlage“, zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit einer bereits vorhandenen Biogasanlage der Altstandort im Sinne der Strategie zum Ausbau erneuerbarer Energien, wesentliche Voraussetzungen geschaffen werden. Mit den geplanten Nutzungen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.**

---

## 11 Quellen

---

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGWESEN SACHSEN-ANHALT: Hydrogeologische Übersichtskarte Sachsen-Anhalt, Onlinepublikation, <https://lagb.sachsen-anhalt.de/service/geofachinformation/fachdaten-angewandte-geologie/hydrogeologie/>, Abruf 2024.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT: Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU), 2013.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT: Kartieranleitung - Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt, Teil Offenland - zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, 11.05.2010.

LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION SACHSEN-ANHALT (LVERMGEO): Sachsen-Anhalt-Viewer, Online-Publikation, [https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer\\_v40/index.html?lang=de](https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de), Abruf 2024.

LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION SACHSEN-ANHALT (LVERMGEO): Sachsen-Anhalt-Viewer, Themenkarte „Bodenlandschaften“, Online-Publikation, [https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite\\_viewer.html](https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html), Abruf 2024.

LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION SACHSEN-ANHALT (LVERMGEO): Sachsen-Anhalt-Viewer, Themenkarte „Vorläufige Bodenkarte von Sachsen-Anhalt 1:50.000“, Online-Publikation, [https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite\\_viewer.html](https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html), Abruf 2024.

LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION SACHSEN-ANHALT (LVERMGEO): Sachsen-Anhalt-Viewer, Themenkarte „Denkmalbestand“, Online-Publikation, [https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite\\_viewer.html](https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html), Abruf 2024.

LANDESBETRIEB FÜR HOCHWASSERSCHUTZ UND WASSERWIRTSCHAFT SACHSEN-ANHALT (HRSG.): Ausweisung vernässungsgefährdeter Bereiche in Sachsen-Anhalt; Übersichtskarte des Vernässungspotentials auf der Basis des Grundwasserflurabstandes des Hauptgrundwasserleiters, 2011.

LEIBNIZ-INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE RAUMENTWICKLUNG: Monitor der Siedlungs- und Freiraumentwicklung (IÖR-Monitor), Online-Publikation, <https://www.ioer-monitor.de/>, Abruf 2024.

LOUIS, HANS WALTER: Die naturschutzrechtlichen Anforderungen an den Artenschutz in der Bauleitplanung, aus: Institut für Städtebau: Kurs Bauleitplanung und Artenschutz, Online-Publikation, [www.dihk.de](http://www.dihk.de), Abruf 2015.

MERKEL, ALEXANDER: Climate-Data.org, Online-Publikation, <https://de.climate-data.org/europa/deutschland/sachsen-anhalt/langenweddingen-97995/>, Abruf 2024.

METEOROLOGISCHER DIENST DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK: Natürliche Vegetation, Hydrographisches Kartenwerk der Deutschen Demokratischen Republik, 1953.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT, Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt, 16.11.2004/12.3.2009.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS BADEN-WÜRTTEMBERG: Städtebauliche Klimafibel Online, Online-Publikation, <https://www.staedtebauliche-klimafibel.de/?p=60&p2=5.7>, Abruf 2024.

**Umweltbericht**

1. Änderung B-Plan Nr. 04/2024 „Gewerbegebiet mit Biogasanlagen“  
in der Stadt Kroppenstedt  
Stand März 2025



---

## **12 Anlage 1 zum Umweltbericht: Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG**

---

Anlage 1 zum Umweltbericht

# Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG

**1. Änderung des Bebauungsplans**  
**„Gewerbegebiet mit Biogasanlagen“**  
**Gemeinde Westliche Börde**  
**Stadt Kroppenstedt**

März 2025



**Vorhabenträger:**

**Stadt Kroppenstedt**  
**in der Verbandsgemeinde Westliche Börde**  
Marktstraße 7  
39397 Gröningen

**Planungsbüro:**

**IVW Ingenieurbüro für Verkehrs- und Was-**  
**serwirtschaftsplanung GmbH**  
Calbische Straße 17  
39122 Magdeburg

## **0 Inhaltsverzeichnis**

---

<b>0</b>	<b>Inhaltsverzeichnis.....</b>	<b>2</b>
<b>1</b>	<b>Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
1.1	Anlass und Zielsetzung .....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	3
1.3	Methodik .....	8
1.4	Abgrenzung und Kurzcharakteristik des Untersuchungsgebietes .....	8
<b>2</b>	<b>Relevanzprüfung.....</b>	<b>10</b>
<b>3</b>	<b>Konfliktanalyse .....</b>	<b>24</b>
3.1	Vorhabenbeschreibung .....	24
3.2	Darstellung und Bewertung der Wirkfaktoren .....	24
3.3	Darstellung und Bewertung der Betroffenheit der relevanten Arten .....	26
<b>4</b>	<b>Maßnahmen des besonderen Artenschutzes .....</b>	<b>33</b>
4.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	33
4.2	CEF-Maßnahmen.....	34
<b>5</b>	<b>Zusammenfassende Bewertung der Verbotstatbestände .....</b>	<b>34</b>
<b>6</b>	<b>Quellenverzeichnis .....</b>	<b>35</b>

# 1 Grundlagen

---

## 1.1 Anlass und Zielsetzung

Der gewerbliche Betreiber der im B-Plangebiet vorhandenen Biogasanlage, Energielenker Biomethan Drei GmbH & Co.KG beabsichtigt die Erweiterung seiner bestehenden Anlage um ein Gärrestlager, eine Fahrsiloanlage und eine Gasaufbereitungsanlage. Die nördlich und westlich benötigten Erweiterungsflächen der Biogasanlage sind hinsichtlich ihrer Erschließung und Lage dafür prädestiniert. Innerhalb der bestehenden Biogasanlage sollen ferner die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die notwendigen Ertüchtigungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen geschaffen werden, unter anderem der Austausch der Behälterdächer und damit die Anpassung der baulichen Anlagen an den aktuellen Stand der Technik sowie die langfristige öffentliche Sicherung der Anlagen als auch ihre Wirtschaftlichkeit.

Neben der Windenergienutzung und der Nutzung von Photovoltaik leistet auch Die Energieerzeugung aus Biogas einen wichtigen Beitrag zur Gewinnung erneuerbarer Energien. Laut Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz liegt die nachhaltige Gewinnung erneuerbarer Energien im „überragenden öffentlichen Interesse“ und ist aktuell zu einer „Frage der nationalen Sicherheit geworden“. Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) soll eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung unterstützt und der Beitrag der Erneuerbaren Energien an der lokalen Energieversorgung deutlich erhöht werden. Mit der vorliegenden Planung werden Ziele der CO<sub>2</sub>-Einsparung, der Sicherung der Energieversorgung und der Stärkung der Wirtschaftskraft der Region verfolgt, wobei den landesplanerischen und landschaftlichen Belangen Rechnung getragen wird.

Im Rahmen der Planungen zum Vorhaben sind mögliche Vorkommen sowie Betroffenheiten des artenschutzrechtlich relevanten Artenspektrums im Bereich des Vorhabenstandortes zu überprüfen. Ziel der artenschutzrechtlichen Betrachtung ist die Zusammenfassung der aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotentiale und die Gegenüberstellung möglicher Vermeidungs- bzw. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Auf diese Weise soll eine eventuelle Notwendigkeit von Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sowie bei Bedarf deren Zulässigkeit ermittelt werden.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich im § 44 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für verschiedenartige Beeinträchtigungen beinhaltet.

Entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote):

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Zu beachten ist, dass sich das Störungsverbot des Absatzes 1 des Paragraphen 44 BNatSchG neben den europäischen Vogelarten ausschließlich auf die streng geschützten Arten bezieht, während die restlichen Verbote für alle besonders geschützte Arten gelten.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

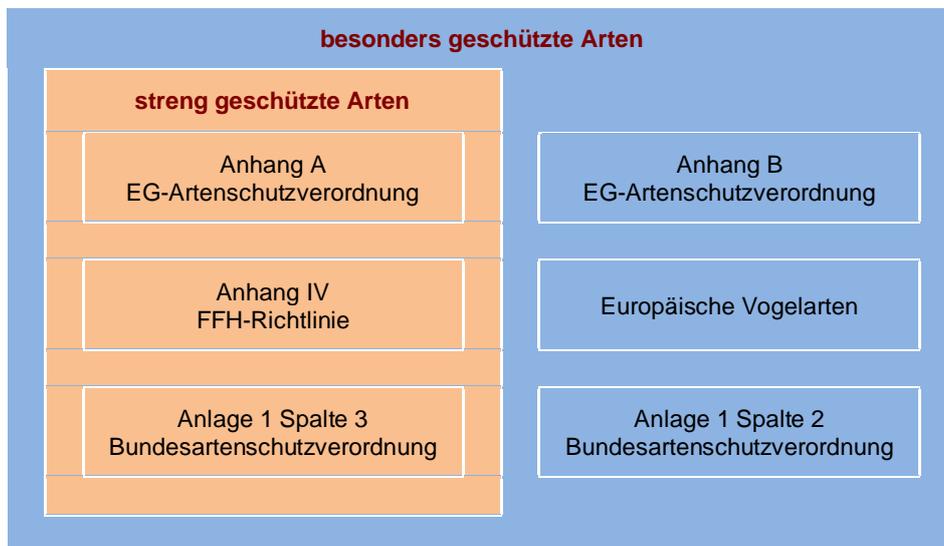
- Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen A oder B der EG-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) aufgeführt sind,
- Tier- und Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführt sind,
- in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (europäische Vogelarten) oder
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind:
  - § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Arten der BArtSchV Anhang 1, Spalte 2 (besonders geschützte Arten)
  - § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Verordnung über gefährdete Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland eine besondere Verantwortung trägt (Verordnung derzeit noch nicht erlassen).

Folgende Arten gelten § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zusätzlich als streng geschützt:

- Tier- und Pflanzenarten des Anhanges A der EG-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97),

- Tier- und Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführt sind oder
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind:
  - § 54 Abs. 2 Nrn. 1 - 3 BNatSchG: Arten der BArtSchV Anhang 1, Spalte 3 (streng geschützte Arten).

Bei den streng geschützten Arten handelt es sich damit um eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.



**Abbildung 1: Zusammenhang besonders und streng geschützter Arten  
gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 - 14**

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 15 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zulässig, wenn für die aufgeführten Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäische Vogelarten

- kein Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt, das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht wird und die Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann.
- Das Entnahmeverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gilt nicht, wenn die auf den Schutz der Tiere sowie ihrer Lebensformen abzielen (Umsiedlung u. Ä.).
- Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 - Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören - liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

- Für Standorte wildlebender Pflanzen der im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Punkte entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten (d.h. keine Vogelarten, keine Arten des Anhanges IV der FFH-RL) betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs gemäß § 15 BNatSchG oder Vorhabens im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor. Dies bedeutet, dass bei Vorliegen eines im Sinne der Eingriffsregelung zu kompensierenden zulässigen Eingriffes bzw. dass im Rahmen der Bauleitplanung nur die Arten des Anhanges IV sowie die europäischen Vogelarten der artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen sind. Für diese Arten ist nur in Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt werden können, neben der Bau- und Plangenehmigung eine Ausnahme oder Befreiung nach dem BNatSchG erforderlich<sup>1</sup>. Arten der Bundes- bzw. EG-Artenschutzverordnung sind von der Prüfung ausgenommen, soweit sie nicht zusätzlich in den oben genannten Schutzkategorien aufgeführt sind.

#### Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Im Einzelfall können Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG erteilt werden, beispielsweise

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
- wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringen Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

---

<sup>1</sup> BUND/LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht (Stand: 2010), Online-Publikation: [https://www.la-na.de/documents/vollzugshinweise\\_stand\\_19xi2010-2\\_1518592222.pdf](https://www.la-na.de/documents/vollzugshinweise_stand_19xi2010-2_1518592222.pdf); Abruf: November 2024

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

### Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob einer oder mehrere der genannten Verbotstatbestände erfüllt sind, können Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) einbezogen werden, soweit diese erforderlich sind.

Maßnahmen zur Vermeidung führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass keine erheblichen Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures), die hier synonym als „vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen“ zu verstehen sind, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen.

Kann eine verbotstatbeständige Beeinträchtigung trotz der Durchführung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, können Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen, compensation measures) erforderlich werden, damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art bzw. der lokalen Population im Bezugsraum insgesamt nicht verschlechtert. Die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung sowie den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweils betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population (Engpass-Situation) auftreten kann. Kompensationsmaßnahmen dienen in der artenschutzrechtlichen Prüfung als Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen Erhaltungszustand) weiterhin vorliegen. Sie sind somit eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 45 BNatSchG.

### Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG

Kann eine Ausnahme nicht erteilt werden, besteht die Möglichkeit einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG. Voraussetzung ist, dass die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

### **1.3 Methodik**

Im Rahmen der artenschutzfachlichen Behandlung sind folgende Arbeitsschritte durchzuführen:

1. die Ermittlung der artenschutzfachlich relevanten Arten,
2. Prüfung auf Vorliegen eines Verbotstatbestandes für jede relevante Art,
3. bei drohendem Verstoß gegen ein oder mehrere Verbote erfolgt die Prüfung, ob das drohende Verbot i. V. m. § 44 Abs. 5 Satz 3 durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen abgewendet werden kann (Abwendung),
4. sofern eine Abwendung nicht greift und ein Verstoß gegen ein Gebot zu erwarten ist, sind die Rechtsfolgen für das Vorhaben zu ermitteln und zu prüfen, inwieweit eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich ist oder die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG gegeben sind.

Die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung trifft die zuständige Naturschutzbehörde.

Die Vorhabenfläche wird auf Hinweise zum Vorkommen besonders geschützter Arten hin untersucht. Dies erfolgt zunächst durch eine Abschätzung vorhandener Habitatstrukturen auf ihre Eignung als Lebens- bzw. Teillebensraum für diese Arten. Hierbei werden die Verbreitungskarten des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) und Bundesamtes für Naturschutz (BfN) zu Hilfe genommen. Tiefergreifend wird bei einem Vorhandensein entsprechender Lebensräume eine Sichtuntersuchung vor Ort, ob entsprechende Arten bzw. deren offensichtliche Lebensstätten vorhanden sind, durchgeführt.

Entsprechende Flächenbegehungen fanden am 10.09.2024 statt.

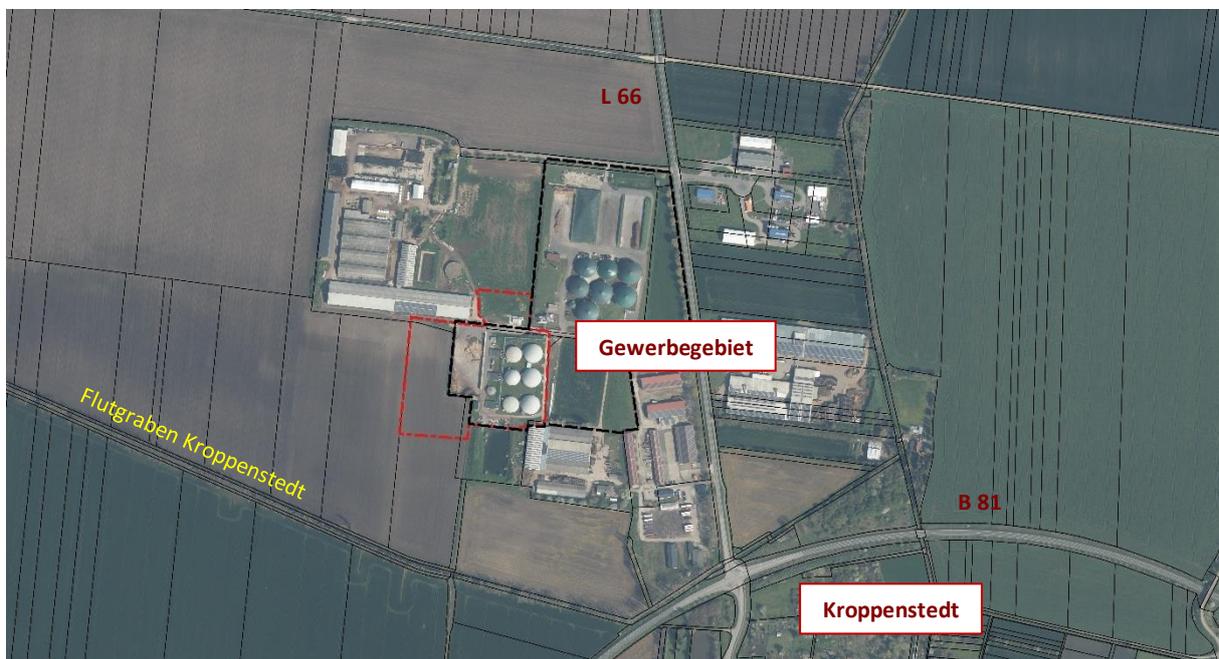
### **1.4 Abgrenzung und Kurzcharakteristik des Untersuchungsgebietes**

Das geplante Vorhaben befindet sich ca. 600 m nordwestlich vom Ortsteil Kroppenstedt im Landkreis Börde (Sachsen-Anhalt). Das Plangebiet liegt teilweise in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet mit Biogasanlagen (Teilgebiet des Ursprungsbebauungsplans) und in angrenzenden nördlichen und westlichen Erweiterungsflächen, welche unmittelbar an die bestehenden Biogasanlagen angrenzen. Die westliche Erweiterungsfläche wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt, die nördliche Erweiterungsfläche ist bereits mit einer Stellfläche mit Trocknungscontainern bebaut und besteht aus devastiertem Grünland, welches in eine Ruderalflur

1 bis 2-jähriger Arten übergeht. Die Erweiterungsflächen besitzen eine Gesamtgröße von ca. 1,9 ha. Das gesamte Gewerbegebiet liegt nördlich der B 81 und der Ortslage Kroppenstedt. Die Umgebung ist vor allem landwirtschaftlich geprägt.

Das Untersuchungsgebiet wurde mit einem Pufferraum von 200 m um das geplante Vorhaben (Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans) betrachtet. Die nördlich und westlich angrenzenden Erweiterungsflächen können als Halboffenland deklariert werden.

**Das Plangebiet selbst befindet sich außerhalb jeglicher naturschutzrechtlicher Schutzgebiete.**



**Abbildung 2: Lage des Untersuchungsgebietes**

Quelle: [https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite\\_viewer.html](https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html) Aufruf November 2024  
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2024



Geltungsbereich 1. Änderung B-Plan



Geltungsbereich Ursprungsbebauungsplan

## 2 Relevanzprüfung

---

Die Relevanzprüfung hat allgemein die Aufgabe, diejenigen vorkommenden oder potenziell vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens zu betrachten sind (Abschichtung). Anhand der auf der Untersuchungsfläche vorkommenden Lebensraumtypen wird ermittelt, welche Arten im Planungsraum *voraussichtlich* erwartet werden *können*. Grundlage hierfür bilden das Internet-Handbuch der Arten des Anhangs IV der FFH-RL des BfN<sup>2</sup> mit den hier hinterlegten Verbreitungskarten sowie die Artenschutzliste Sachsen-Anhalt<sup>3</sup>.

**Die Feststellung der Relevanz sagt damit noch nichts über das tatsächliche Vorhandensein der Arten auf den zu untersuchenden Flächen sowie die vorhabenbezogene Betroffenheit der als relevant erachteten Arten aus.**

Der Anhang I mit der Relevanzbewertung für die artenschutzrechtlichen Prüfung beruht auf den im Bundesland Sachsen-Anhalt heimischen Arten gemäß Anhang IV der FFH-RL sowie den wildlebenden Vogelarten in Deutschland. Es werden die Arten herausgefiltert, für die ein Verbotstatbestand durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Dabei handelt es sich um Arten,

- die in Sachsen-Anhalt nicht vorkommen oder ausgestorben/verschollen sind,
- deren Verbreitungsgebiet außerhalb des Wirkraums des Vorhabens liegt,
- die im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen.

Nachstehend erfolgt eine Auflistung der im Vorhabengebiet aufzufindenden Lebensräume und eine Kurzbeschreibung hinsichtlich ihrer **theoretischen** (gemäß den rechtlichen Vorgaben) wertgebenden Artenausstattung.

### **Lebensraumtyp Intensivacker**

Die Artenvielfalt der intensiv genutzten Ackerflächen ist allgemein sehr eingeschränkt. In erster Linie werden diese zur Nahrungssuche (Greifvögel, Singvögel, die angrenzende Biotopstrukturen besiedeln usw.) sowie zur Rast während des Zuges (Gänse, Möwen, Kraniche,

---

<sup>2</sup> BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Internethandbuch Arten; Arten Anhang IV FFH-Richtlinie; Online-Publikation: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>; Abruf: Oktober 2024.

<sup>3</sup> RANA – BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ FRANK MEYER, LANDESBETRIEB BAU SACHSEN-ANHALT (HRSG.): Artenschutzliste Sachsen-Anhalt; Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigen den Arten, Stand 2018; Online-Publikation: [https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Natura2000/Arten\\_und\\_Lebensraumtypen/Dateien/Artenschutzliste\\_Sachsen-Anhalt\\_2018.pdf](https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Natura2000/Arten_und_Lebensraumtypen/Dateien/Artenschutzliste_Sachsen-Anhalt_2018.pdf); Abruf: Oktober 2024

Kiebitz, Silberreiher u. Ä.) genutzt. Nur wenige der relevanten Arten nutzen solche Flächen zur Reproduktion und Jungenaufzucht (z.B. Feldlerche, Feldhamster).

**Der Lebensraumtyp nimmt die westliche und nördliche Erweiterungsfläche des Plangebietes ein. Aus faunistischer Sicht sind zum einen die ackerbrütenden Vogelarten - insbesondere die Feldlerche (*Alauda arvensis*), da deren Bestand in Sachsen-Anhalt weiterhin rückläufig ist - zu betrachten. Im Zusammenspiel der Lebensraumtypen Intensivacker und Gehölze ist das Rebhuhn (*Perdix perdix*) zu betrachten. Aufgrund entsprechender Vorkommen in der Umgebung der Ortslage ist zum anderen die Betrachtung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) nötig. Aufgrund der Dominanz gut besiedelbarer Schwarzerdeböden ist die Magdeburger Börde einer der Hauptverbreitungsgebiete des Feldhamsters in Deutschland.<sup>4</sup> Während der Vogelzugzeiten ist in der Umgebung des Plangebietes die Rast von Gänsen und Kiebitzen bekannt, auch wenn hier Ackerflächen, die weiter von den Ortslagen entfernt sind, bevorzugt werden. In den letzten Jahren nehmen die Vorkommen rastender Silberreiher (*Ardea alba*) zu. Für die verschiedenen Graugansarten wird in der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt eine Relevanz erst ab großen Nahrungsgemeinschaften ab 500 Individuen angegeben. In der nachfolgenden Relevanzprüfung werden die Rastvögel aufgrund ähnlicher Präferenzen in Bezug auf das Rastgeschehen zu einer Gilde (⇒ „Rastvögel“) zusammengefasst. Auch die Greifvögel, die Landwirtschaftsflächen wie die des Plangebietes als Jagdhabitats nutzen, werden aufgrund ähnlicher Habitatansprüche innerhalb des Plangebietes entsprechend als eine Gilde aufgeführt (⇒ „offenlandbejagende Greifvögel“).**

### **Lebensraumtyp Gehölze/Gebüsche**

Strauchartige Gehölze - auch der Jungaufwuchs von Baumarten hat zunächst eher strauchartigen Charakter - dienen einer Vielzahl von Tierarten als Lebensraum und beherbergen insbesondere in störungsarmer Lage eine artenreiche Vogelfauna. Hier zu nennen sind in erster Linie die Singvögel, die in dichten Strukturen der Sträucher ausreichenden Brutraum finden. Weiterhin dienen Blüten als Insektenweide. Die höheren Baumschichten bieten einheimischen Greifvögeln Gelegenheit ihre Horste anzulegen. Alte höhlenreiche Bäume werden neben der Nutzung durch höhlenbesiedelnde Vogelarten auch von einigen Fledermausarten genutzt. Weiterhin dienen Gehölze häufig als Leitstrukturen während der Jagdflüge zwischen den Lebensräumen. Alte Totholzstämme können als Rückzugsort xylobionter Insekten (Eremit, Heldbock) dienen.

---

<sup>4</sup> BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Verbreitungskarte Feldhamster, Internethandbuch Arten; Online-Publikation, Bundesamt für Naturschutz: Internethandbuch Arten; Arten Anhang IV FFH-Richtlinie; Online-Publikation, <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>, Abruf 2024.

Der Lebensraumtyp wird im Plangebiet durch ein Gebüsch stickstoffreicher, ruderaler Standorte entlang des nördlich angrenzenden, unbefestigten Wirtschaftsweges (südlich der Milchviehanlage) repräsentiert. Diese besteht vor allem aus überwiegend heimischen Holunderaufwuchs (*Sambucus nigra*) und Brombeere (*Rubus sect. Rubus*). Eine Strauch-Baumhecke nördlich der Biogasanlage innerhalb der Bestandsfläche des Ursprungsbebauungsplanes bleibt erhalten. Aufgrund des frühen Begehungszeitraumes wies keines der Gehölze genutzte Singvogelnester auf. Typische Singvögel der Feldhecken und -gehölze wie Singdrossel (*Turdus philomelos*) oder Goldammer (*Emberiza citrinella*) werden in der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt nicht als relevante Vogelarten aufgeführt. Diese werden nachfolgend aufgrund ähnlicher Habitatpräferenzen zu einer Gilde (⇒ „gehölzbesiedelnde Singvogelarten“) zusammengefasst. Für die Anlage von Greifvogelhorsten sind die Bäume zu niedrig und schwach. Die Großbaumreihe aus Pappeln entlang des „Flutgrabens Kroppenstedt“ wies keine Horste auf. Hinweise auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse wie Baumhöhlen und Altrinde waren nicht auszumachen. Für eine Nutzung als Leitstruktur insbesondere für gebäudebesiedelnde Arten aus der Ortslage sind die Gehölze dagegen qualifiziert. Altbaumreiche Waldbestände, die eine Bedeutung für typische Waldfledermäuse aufweisen würden, werden durch die vorhandenen Gehölzreihen nicht angeschlossen. Aufgrund der ähnlichen auf das Plangebiet bezogenen Habitatansprüche (Transferflüge, Jagd) werden auch die Fledermäuse nachfolgend zu einer Gilde zusammengefasst (⇒ „Fledermäuse“).

### **Lebensraumtyp devastiertes Grünland, Ruderalfluren, Ruderalsäume**

Unter devastiertem Grünland versteht man Grünländer, die zunehmende Bestände ruderaler Arten aufweisen und der Beeinflussung des Menschen und seiner Nutzung unterliegen. Insbesondere auf kleineren innerörtlichen bzw. Ortsrandflächen ermöglichen zumeist hohe Stickstoffgehalte und unregelmäßige Nutzung das Einwandern von Stickstoff- und Störungszeigern (z.B. Brennnessel, Acker-Kratzdistel, Rainfarn, Große Klette). Die faunistische Ausstattung ist eher begrenzt. Im Gegensatz zu den störungsarmen artenreichen Grünländern feuchter bis mesophiler Standorte ist hier die Bedeutung als Niststandort für wiesenbrütende Vogelarten sehr gering bzw. gar nicht vorhanden. Die Mischbestände aus Arten des mesophilen und des Intensivgrünlands sowie blütenreicher ruderaler Stauden bieten dagegen Lebensraum für viele Insekten. Diese sowie die Samenstände der Hochstauden wie die der Acker-Kratzdistel dienen Singvögeln als Nahrung (Finken u.ä.). Unter bestimmten Voraussetzungen, d.h. bei kleinräumigem Vorliegen bestimmter Habitatmerkmale wie Besonnung, Bodenart usw., können Randbereiche durch Reptilien besiedelt werden.

Weniger ausgeprägte Ruderalfluren werden dagegen oft von Dominanzbeständen einiger weniger Arten gebildet. Beispielhaft sind hier die dichten Brennnesselbestände auf stark stickstoffhaltigen Böden zu nennen. Ihr ökologischer Wert für die Fauna ist entsprechend geringer.

### **Bewertung**

Die nördliche Erweiterungsfläche wird aufgrund seiner anthropogenen Überprägung (Fahrspuren, Randbereich der Straße, Stellplatzfläche mit Trocknungscontainern) dem devastierten Grünland zugeordnet. In den Randbereichen geht die Fläche in eine Ruderalflur 1 bis 2-jähriger Arten über. Östlich der nördlichen Erweiterungsfläche grenzt die andere Biogasanlage an sowie südlich die private Verkehrsfläche. Die westlichen Grenzbereiche bilden Zufahrten zur Milchviehanlage und ein Feldweg, der südlich der Milchviehanlage verläuft.

Innerhalb der westlichen Erweiterungsfläche haben sich in den Randbereichen des intensiv genutzten Ackers Ruderalfluren, gebildet aus ausdauernden Arten entwickelt und Flächen aus sonstigen Dominanzbeständen (Wilder Amaranth – *Amaranthus retroflexus*).

Mit der Begehung der Plangebietsfläche wurde deutlich, dass die Bewertung der Auswirkungen auf europäische Vogelarten der Bodenbrüter anhand des Potenzials durch die vorhandenen Strukturen und die dauerhafte Nutzung nicht bewertet werden müssen.

Das Lebensraumpotenzial für Brutvögel (Bodenbrüter) ist aufgrund der vorzufindenden vertikalen Strukturen in Form von Gebäuden, angrenzenden Wirtschaftswegen und Bäumen vor allem der anthropogenen Kulissenwirkung als ungeeignet einzustufen. Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) meidet diese Strukturen und benötigt ein offenes Gelände mit niedriger Vegetation. Im Gegensatz dazu liegen für die Gilde der „Saumbrüter“ (Gehölze) Habitate in Form von einzelnen Sträuchern und auch Strauchgruppen vor. Ältere Gehölze, welche als Bruthabitat für Höhlenbrüter geeignet sind, befinden sich nicht im Vorhabengebiet.

Für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) sind die Strukturen der Planfläche keine geeigneten Lebensräume, da die Flächen zum einen anthropogen geprägt und zum zweiten keine sandigen Versteckmöglichkeiten für die Eiablage bieten. Flächen zur optimalen Wärmeregulierung konnten nicht festgestellt werden. Diese Einschätzung konnte bei den Begehungen der Untersuchungsfläche bestätigt werden.

Die Vorhabenfläche wurde auf mögliche Habitate von Fledermäusen untersucht. Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gebäude, Höhlen, Schlupfwinkel oder Bäume vorhanden, die als Quartier für Fledermäuse geeignet wären. Das Vorhandensein von Fledermausquartieren kann vollkommen ausgeschlossen werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass mitunter die Flächen außerhalb des Untersuchungsgebietes ebenfalls, mit der Vielfältigkeit an vorkommenden Baumbeständen (Pappelallee), als Jagdrevier für Fledermäuse genutzt werden kann.

Die für streng geschützte Schmetterlingsarten obligaten Nahrungspflanzen wie Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) oder Weidenröschen / Nachtkerze (*Epilobium* spp. / *Oenothera* spp.) kommen im Plangebiet nicht vor. Dafür ist die Fläche sehr homogen gehalten und von keinen erwähnenswerten Bepflanzungen dominierend, die als Nahrungspflanzen gelten könnten. Die nachfolgende Tabelle stellt die vorgefundenen Lebensraumtypen mit ihrem Potenzial an möglich vorkommenden Arten dar.

Tabelle 1: Lebensraumtypen mit Relevanzprüfung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumtyp im Untersuchungsgebiet, Habitat	Relevanz
<b>Säugetiere</b>			
<i>Cricetus cricetus</i>	<b>Feldhamster</b>	<p><b>Lebensraumtyp Intensivacker</b></p> <p>Ackerbaugebiete in offenen, ausgedehnten Bördelandschaften; Landwirtschaftsflächen (Acker, Grünland); tiefgründige, schwere Böden (oft Löß) mit einem Grundwasserspiegel deutlich unter 1,20 m; Fortpflanzungsstätte: Sommerbau, verzweigtes Bausystem 40 - 50 cm unter der Erdoberfläche; Nahrungshabitat: Landwirtschaftsflächen (insbes. Weizenfelder, Hülsenfrüchte, mehrjährige Feldfutterkulturen); Ruhestätte: während der Fortpflanzungszeit wie Fortpflanzungsstätte, im Winter Winterbau bis zu 2 m unter der Erdoberfläche (frostfrei)</p>	<p>Vorkommen aufgrund der Habitat-eignung möglich</p> <p>→ relevant</p>

**Anlage 1 zum Umweltbericht**  
**Artenschutzrechtliche Prüfung**

1. Änderung B-Plan „Gewerbegebiet mit Biogasanlagen“ in der Stadt Kroppenstedt  
 Stand November 2024



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumtyp im Untersuchungsgebiet, Habitat	Relevanz
<b>Bodenbrüter</b>			
<i>Alauda arvensis</i>	<b>Feldlerche</b>	<p><b>Lebensraumtyp Intensivacker</b></p> <p>Bruthabitat: trockenes - wechselfeuchtes offenes Gelände mit niedriger Vegetation; Ackerkulturen, Grünland, Brachen; aufgrund der Änderungen in der Vegetationshöhe und der landwirtschaftlichen Bearbeitung kann es in einer Brutsaison zu Revierschiebungen kommen; Nahrungshabitat: wie Bruthabitat; Ruhestätte: wie Bruthabitat, geschützte Stellen am Boden; während der Brutzeit in Nestnähe; außerhalb der Brutzeit gesellig auf Stoppeln und anderen abgeernteten Feldern bzw. auf Ödland mit niedrigem oder lockerem Bewuchs, im Winter in niedrigem Gras, zwischen höheren Kräutern oder in selbstgegrabenen körpertiefen Mulden im Schnee.</p>	<p>Fehlende Habitateignung, vertikale Kulissenwirkung im Nahbereich mit anthropogener Beeinflussung (Pappelallee im Süden, Milchviehanlage, Feldweg, angrenzende Biogasanlagen)</p> <p>→ nicht relevant</p>

**Anlage 1 zum Umweltbericht**  
**Artenschutzrechtliche Prüfung**

1. Änderung B-Plan „Gewerbegebiet mit Biogasanlagen“ in der Stadt Kroppenstedt  
 Stand November 2024



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumtyp im Untersuchungsgebiet, Habitat	Relevanz
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	<p><b>Lebensraumtyp Intensivacker</b></p> <p>durch Hecken und Gebüsche reich strukturierter Agrarlandschaften; Bruthabitat: gut ausgeprägte, Deckung bietende Randstrukturen, z.B. dichte Vegetation an Hecken- und Gebüschrändern, entlang von Feldrainen, Weg- und Grabenrändern, Zäunen; Nahrungshabitat: Landwirtschaftsflächen (Stoppel-, Hackfruchtfelder), Brachflächen; Ruhestätte: wie Bruthabitat, auch offene Ackerflächen ohne höhere Deckung.</p>	<p>Habitateignung aufgrund wenig ausgeprägter Saumstrukturen und der Störanfälligkeit (angrenzende Milchviehanlage, Siloanlage, Biogasanlage) nicht gegeben</p> <p>→ nicht relevant</p>
<b>Gilde Rastvögel</b>			
<i>Anser fabalis, Anser albifrons, Anser anser, Cygnus olor, Vanellus vanellus, Ardea alba u.ä.</i>	Rastvögel	<b>Lebensraumtyp Intensivacker</b>	Vorkommen aufgrund fehlender Gewässernähe und Störanfälligkeit, keine weite Rundumsicht (unmittelbar angrenzend Gewerbegebiet mit Biogasanlagen)

**Anlage 1 zum Umweltbericht**  
**Artenschutzrechtliche Prüfung**

1. Änderung B-Plan „Gewerbegebiet mit Biogasanlagen“ in der Stadt Kroppenstedt  
 Stand November 2024



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumtyp im Untersuchungsgebiet, Habitat	Relevanz
		Nahrungshabitat/Ruhestätte: offene und möglichst störungsarme Grünland- und/oder Ackerflächen im Umkreis gewässerreicher Gebiete (Gänse) mit weiter Rundumsicht (Fluchtverhalten).	→ nicht relevant
<b>Gilde offenlandbejagende Greifvögel</b>			
<i>Milvus milvus</i> <i>Milvus migrans</i> <i>Buteo buteo</i>	<b>Rotmilan Schwarzmilan</b> <b>Mäusebussard</b>	<b>Lebensraumtyp Intensivacker</b>  gehölzdurchsetztes Offenland;	Als Nahrungshabitat geeignet  → relevant

**Anlage 1 zum Umweltbericht**  
**Artenschutzrechtliche Prüfung**

1. Änderung B-Plan „Gewerbegebiet mit Biogasanlagen“ in der Stadt Kroppenstedt  
 Stand November 2024



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumtyp im Untersuchungsgebiet, Habitat	Relevanz
		Bruthabitat: halboffene Kulturlandschaften (Acker- und Grünland, mit eingestreuten Feldgehölzen und Wäldern); Neststandort hohe alte Bäume (zumeist starkes Baumholz) in Hecken, Gehölzflächen und an Waldrändern; Nahrungshabitat: wie Bruthabitat; landwirtschaftliche Nutzflächen mit Zugriffsmöglichkeiten auf Beutetiere über den Zeitraum April bis Ende Juni; Ruhestätte: Horst (auch Wechselhorste) und angrenzende Gehölze, außerhalb der Brutzeit Gehölze im Nahrungshabitat.	
<b>Gilde Gehölzbrüter</b>			
		<b>Lebensraumtyp Gehölze</b>	Vorkommen aufgrund Habitataeignung möglich

**Anlage 1 zum Umweltbericht**  
**Artenschutzrechtliche Prüfung**

1. Änderung B-Plan „Gewerbegebiet mit Biogasanlagen“ in der Stadt Kroppenstedt  
 Stand November 2024

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumtyp im Untersuchungsgebiet, Habitat	Relevanz
	Bluthänfling Stieglitz Grünfink Rotkehlchen Girlitz Amsel <b>Tauben:</b> Hohltaube Ringeltaube <b>Spechte:</b> Buntspecht <b>Rabenvögel:</b> Rabenkrähe	Fortpflanzungsstätte: <i>Freibrüter</i> : Sträucher, Hecken, teils Baumkronen, <i>Höhlen-, Halbhöhlenbrüter</i> : ältere Bäume mit Totholzanteil, ältere Kopfweiden, <i>Bodenbrüter</i> : gehölzanschließende Staudensäume; Ruhestätte: i.d.R. wie Fortpflanzungsstätte; Nahrungshabitat: Gehölze, begleitende Staudenfluren, Offenland (angrenzende Acker- und Grünlandflächen) u.ä.	→ relevant

**Anlage 1 zum Umweltbericht**  
**Artenschutzrechtliche Prüfung**

1. Änderung B-Plan „Gewerbegebiet mit Biogasanlagen“ in der Stadt Kroppenstedt  
 Stand November 2024



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumtyp im Untersuchungsgebiet, Habitat	Relevanz
	Nebelkrähe Kolkrabe Elster		
<b>Gilde Gebäudebrüter</b>			
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	<p><b>Lebensraumtyp Gebäude</b></p> <p>Vorkommen eng mit Landwirtschaft und Viehhaltung verknüpft, Besiedlung von Einzelgehöften wie Stallungen und Scheunen, Nistplätze an Gebäudewänden, die licht- und zugluftgeschützt sind in Lehmnestern</p>	<p>Vorkommen aufgrund Habitataeignung der angrenzenden (Milchviehanlage) möglich, jedoch nicht zugluftgeschützt</p> <p>→ nicht relevant</p>
<b>Reptilien</b>			

**Anlage 1 zum Umweltbericht**  
**Artenschutzrechtliche Prüfung**

1. Änderung B-Plan „Gewerbegebiet mit Biogasanlagen“ in der Stadt Kroppenstedt  
 Stand November 2024



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumtyp im Untersuchungsgebiet, Habitat	Relevanz
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	<p><b>Lebensraumtyp Ruderalfluren</b></p> <p>Sommer-/Fortpflanzungslebensraum: überwiegend offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren (Verzahnung sonniger und schattiger Bereiche zur Thermoregulation); bevorzugt Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte;</p>	<p>keine geeigneten Habitate vorhanden, Fehlen der benötigten Habitatstrukturen auf kleinem Raum (durchschnittl. Reviergröße 100 m<sup>2</sup>): besonnte Steine, Totholz, schattige Bereiche (Altgras, Gehölze), Winterquartiere, vegetationsfreie, trocken-sandige Eiablageplätze</p> <p>→ nicht relevant</p>

**Anlage 1 zum Umweltbericht**  
**Artenschutzrechtliche Prüfung**

1. Änderung B-Plan „Gewerbegebiet mit Biogasanlagen“ in der Stadt Kroppenstedt  
 Stand November 2024



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumtyp im Untersuchungsgebiet, Habitat	Relevanz
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Besiedlung offener und halboffener Lebensräume, mosaikartige Strukturen mit kleinflächigem Wechsel von vegetationslosen Bereichen (offener Fels, Rohboden) und Flächen mit spärlicher bis dichter Vegetation. Wichtige Habitatbestandteile bilden Strukturelemente wie liegendes Totholz, Baumstubben, Steinhäufen, besonnte Plätze und Tagesverstecke.	keine geeigneten Habitate vorhanden, kein Nachweis im UG  → nicht relevant
<b>Käfer</b>			
<i>Osmoderma eremeita</i>	Eremit	<p><b>Lebensraumtyp Gehölze</b></p> <p>Altbestand an Bäumen mit Höhlen, alte Alleen, Kopfbäume und Parkanlagen</p>	keine geeigneten Habitate vorhanden  → nicht relevant
<b>Schmetterlinge</b>			

**Anlage 1 zum Umweltbericht**  
**Artenschutzrechtliche Prüfung**

1. Änderung B-Plan „Gewerbegebiet mit Biogasanlagen“ in der Stadt Kroppenstedt  
 Stand November 2024



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumtyp im Untersuchungsgebiet, Habitat	Relevanz
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzen-schwärmer	Vorkommen der Raupen im Bereich verschiedener Weidenröschenarten ( <i>Epilobium</i> sp.), Nachtkerzenarten ( <i>Oenothera</i> sp.) sowie vereinzelt Fuchsien und Blutweiderich ( <i>Lythrum salicaria</i> ).	keine geeigneten Habitate mit Wirtspflanzen vorhanden  → nicht relevant
<i>Maculinea</i>	Wiesenkopf-Ameisenbläuling	Vorkommen des Großen Wiesenknopfs ( <i>Sanguisorba officinalis</i> ) mit Mahdrhythmus der Raupenentwicklung ermöglicht sowie ausreichende Dichte der Wirtsameise ( <i>Myrmica</i> ).	keine geeigneten Habitate mit Wirtspflanzen vorhanden  → nicht relevant

## 3 Konfliktanalyse

---

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung des Abs. 5 eintreten.

### 3.1 Vorhabenbeschreibung

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Betriebserweiterung mit der Errichtung weiterer notwendiger baulicher Anlagen (Fahrsilo, Gärrestbehälter und Gasaufbereitungsanlage) geschaffen werden. Die Neuerrichtung weiterer baulicher Anlagen erfolgt auf der westlichen und nördlichen Erweiterungsfläche. Die Fläche des Ursprungsbebauungsplanes (vorhandene Biogasanlage) wird durch eine bauliche Anpassung der Höhen beeinflusst. Danach sind bauliche Anlagen bis zu einer Höhe von 20 m zulässig. In diesem Bereich werden die Dächer der Gärrestbehälter erneuert und damit dem aktuellen Stand der Technik angepasst. Ausgenommen von dieser festgesetzten Gesamthöhe sind untergeordnete Bauteile wie Abgaskamine, Anlagen für Be- und Entlüftung und technische Aufbauten, die eine Höhe von 25,00 m nicht überschreiten dürfen.

Das Fahrsilo und Gärrestbehälter werden auf der westlichen Erweiterungsfläche errichtet und diese beeinflussen die Versiegelung vormals halboffener und teils schon bebauter Flächen (Flurstück 18 nördlich) im Rahmen der zulässigen Bebauung.

Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine Gewässer und es stehen im Vorhabengebiet keine älteren, wertgebenden Gehölze, die im Zuge der Baufeldfreimachung eine Gehölzfällung erfordern. Im Zuge der baulichen Maßnahmen auf der westlichen Erweiterungsfläche wird die Gebüschstruktur stickstoffreicher, ruderaler Standorte verloren gehen. Durch die geplanten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit einer Breite von 3 m im Süden, Westen und Norden der westlichen Erweiterungsfläche (Flurstück 29) sowie im nördlichen Bereich der nördlichen Erweiterungsfläche (Flurstück 18) werden Heckenstrukturen geschaffen, um den geplanten Eingriff weitestgehend zu minimieren und die geplanten Erweiterungen in die Landschaft einzufügen.

### 3.2 Darstellung und Bewertung der Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel zu Beeinträchtigungen und Störungen der relevanten Arten führen können. Diese können entsprechend ihrer Wirkdauer temporärer oder dauerhafter Art sein.

Unter **baubedingten Wirkungen** versteht man dabei die Eingriffsfaktoren, die meist nur temporär während der Bauphase auftreten. **Anlagebedingte Wirkungen** sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte, die spezifisch durch die Anlage selbst (und nicht durch Bau und Betrieb)

bedingt sind. Bei den **nutzungs-/betriebsbedingten Wirkungen** handelt es sich um Eingriffsfaktoren, deren Auftreten ursächlich mit der Nutzung bzw. dem (Dauer-)Betrieb des Plangegegenstandes zusammenhängen.

**Tabelle 2 : Darstellung der möglichen Projektwirkungen**

Baumaßnahme/Eingriff	mögliche Projektwirkungen
<b>Baubedingte Wirkungen</b>	
Anlage der Baustelleneinrichtungen, Materiallagerung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- zusätzliche Inanspruchnahme von Lebensräumen/Lebensraumteilen geschützter Tierarten</li> </ul>
Bauarbeiten zur Baufeldfreimachung und Errichtung der geplanten Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vor allem temporäre Reize, die eine vergrämende Wirkung auf empfindliche Tierarten haben können (Störung der geschützten Arten) durch:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baulärm und den Betrieb von Baumaschinen und Transportfahrzeugen (Bewegung),</li> <li>- die ständige Sichtbarkeit von Menschen,</li> <li>- die durch Errichtung der baulichen Anlagen verursachten akustischen Emissionen und Erschütterungen</li> </ul> </li> <li>⇒ <i>Vorbelastungen durch aktuelle Nutzungen vorhanden (Biogasanlage, Gewerbebetriebe)</i></li> <li>- bei entsprechendem Vorhandensein kann es durch Bauarbeiten und Baufahrzeuge zur direkten Tötung von Tieren kommen, die einen nur kleinen Mobilitätsradius aufweisen</li> <li>- Verlust einzelner Junggehölze, die als Teilhabitate geschützter Tierarten dienen können</li> <li>- <i>aufgrund des geringen Alters weist der vorhandene Gehölzaufwuchs noch keine ausgeprägte ökologische Funktion zur Habitatnutzung bspw. als Brutplatz auf</i></li> </ul>
<b>Anlagenbedingte Wirkungen</b>	
<p>Flächenverlust aufgrund der geplanten dauerhaften Überbauung mit baulichen Anlagen</p> <p>Überprägung des Landschaftsbildes durch Veränderung der Höhe der baulichen Anlagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Inanspruchnahme von Lebensräumen/Lebensraumteilen geschützter Tierarten</li> <li>- direktes Tötungsrisiko, wenn Nistplätze oder Bauanlagen überbaut, Gelege zerstört und Jungtiere aber auch adulte Individuen getötet werden</li> <li>- mögliche Beeinträchtigung geschützter Tierarten durch Nahrungsraumzug:</li> </ul> <p>Bezüglich der Arten, die die überbauten Flächen zur Nahrungssuche nutzen, müsste man von einem indirekten Tötungsrisiko ausgehen, wenn hierdurch die Nahrungshabitate gänzlich zerstört werden würden und die Tiere keine Möglichkeit hätten, Ausweichflächen zu nutzen.</p>
<b>Nutzungs-/betriebsbedingte Wirkungen</b>	

Baumaßnahme/Eingriff	mögliche Projektwirkungen
<p>Störungen durch die Frequentierung der neuen baulichen Anlagen</p> <p>Geruchs- und Geräuschemissionen durch hinzukommende bauliche Anlagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vergrärende Wirkung auf empfindliche Tierarten durch eine erhöhte Frequentierung durch Menschen und Zunahme von Geruchs- und Geräuschemissionen</li> <li>⇒ <i>Standort nach außen zur halboffenen Landschaft durch eine Hecke abgegrenzt, die sichtverschattend und störungsmindert wirkt</i></li> <li>⇒ <i>Aufgrund der intensiven Nutzung des Plangebietes im Bestand sowie angrenzender Flächen ist davon auszugehen, dass sich hier derzeit kaum Areale, die als störungsfrei einzustufen sind, finden werden.</i></li> <li>⇒ <i>Vorbelastungen durch aktuelle Nutzungen vorhanden (Biogasanlage, Gewerbebetriebe usw.)</i></li> </ul>

### 3.3 Darstellung und Bewertung der Betroffenheit der relevanten Arten

Ableitend von den vorgenannten Wirkfaktoren wird nachfolgend das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auf die als untersuchungsrelevant ermittelten Arten untersucht. Hierbei finden mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen, die im Abschnitt 4 näher beschrieben werden, Berücksichtigung. Hieraus erfolgt die Feststellung, ob die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich wird.

Grundlage für die folgende artenschutzrechtliche Bewertung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen sind die aus den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zusammenfassend abgeleiteten Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote.

Die Betrachtung der einzelnen relevanten Arten wird in den nachfolgenden Formblättern dargestellt und bewertet. Dabei kommt es bei den relevanten vorkommenden wild lebenden Vogelarten aufgrund ähnlicher Habitatpräferenzen zu einem Zusammenschluss zu einer Gilde (⇒ „Saumbrüter“).

**Anlage 1 zum Umweltbericht**  
**Artenschutzrechtliche Prüfung**

1. Änderung B-Plan „Gewerbegebiet mit Biogasanlagen“ in der Stadt Kroppenstedt  
 Stand November 2024



**Säugetiere**

<b>relevante Art/Artengruppe</b>	
Feldhamster ( <i>Cricetus cricetus</i> )	
<b>Kurzbeschreibung der Habitatanforderungen</b>	
Lebensraumtyp Intensivacker Ackerbaugebiete in offenen, ausgedehnten Bördelandschaften; Landwirtschaftsflächen (Acker, Grünland); tiefgründige, schwere Böden (oft Löß) mit einem Grundwasserspiegel deutlich unter 1,20 m; Fortpflanzungsstätte: Sommerbau, verzweigtes Bausystem 40 - 50 cm unter der Erdoberfläche; Nahrungshabitat: Landwirtschaftsflächen (insbes. Weizenfelder, Hülsenfrüchte, mehrjährige Feldfutterkulturen); Ruhestätte: während der Fortpflanzungszeit wie Fortpflanzungsstätte, im Winter Winterbau bis zu 2 m unter der Erdoberfläche (frostfrei).	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Lage innerhalb des Plangebietes als potenzieller Lebensraum, da Schwarzerdeboden/Löß als typischer Bodentyp für eine Besiedlung gelten.	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 S. 1 und 5 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
⇒ Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und nötigenfalls Umsetzung der funktionserhaltenden Maßnahmen werden durch die Bauarbeiten keine einzelnen Individuen getötet oder in ihrer Gesundheit und Freiheit beeinträchtigt.	
Sind Vermeidungs- oder funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
⇒ Vermeidungsmaßnahme - Feldhamster	
⇒ funktionserhaltende Maßnahme - Feldhamster (bei Bedarf)	
<b>Tritt der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ ein?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>erhebliche Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 S. 1 und 5 BNatSchG) - nur streng geschützte Arten und europäische Vogelarten</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
⇒ Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und nötigenfalls Umsetzung der funktionserhaltenden Maßnahmen kommt es durch das Vorhaben zu keinen Störungen innerhalb der genannten Zeiträume.	
Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- oder funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
⇒ Vermeidungsmaßnahme - Feldhamster	

**Anlage 1 zum Umweltbericht**  
**Artenschutzrechtliche Prüfung**

1. Änderung B-Plan „Gewerbegebiet mit Biogasanlagen“ in der Stadt Kroppenstedt  
 Stand November 2024



<b>relevante Art/Artengruppe</b>	
<b>Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)</b>	
⇒ funktionserhaltende Maßnahme - Feldhamster (bei Bedarf)	
<b>Tritt der Verbotstatbestand „Störung“ ein?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
⇒ Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und nötigenfalls Umsetzung der funktionserhaltenden Maßnahmen werden durch das Vorhaben keine besiedelten Baue zerstört oder beeinträchtigt. Durch die Rücknahme von Bauflächen stehen der Art letztendlich mehr Flächen zur Verfügung, als dies nach einer erfolgten Umsetzung des Ursprungsbebauungsplanes der Fall wäre.	
Wird die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- oder funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
⇒ Vermeidungsmaßnahme - Feldhamster	
⇒ funktionserhaltende Maßnahme - Feldhamster (bei Bedarf)	
<b>Tritt der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ein?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Ist die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

**Vögel**

<b>relevante Art/Artengruppe</b>	
<b>offenlandbejagende Greifvögel (<i>Milvus milvus</i>, <i>Milvus migrans</i>, <i>Buteo buteo</i> u.ä.)</b>	
<b>Kurzbeschreibung der Habitatanforderungen</b>	
gehölldurchsetztes Offenland; Bruthabitat: halboffene Kulturlandschaften (Acker- und Grünland, mit eingestreuten Feldgehölzen und Wäldern); Neststandort hohe alte Bäume (starkes Baumholz) in Hecken, Gehölzflächen und an Waldrändern; Nahrungshabitat: wie Bruthabitat; landwirtschaftliche Nutzflächen mit Zugriffsmöglichkeiten auf Beutetiere über den Zeitraum April bis Ende Juni; Ruhestätte: Horst (auch Wechselhorste) und angrenzende Gehölze, außerhalb der Brutzeit Gehölze im Nahrungshabitat	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich

**Anlage 1 zum Umweltbericht**  
**Artenschutzrechtliche Prüfung**

1. Änderung B-Plan „Gewerbegebiet mit Biogasanlagen“ in der Stadt Kroppenstedt  
 Stand November 2024



<b>relevante Art/Artengruppe</b>	
<b>offenlandbejagende Greifvögel (<i>Milvus milvus</i>, <i>Milvus migrans</i>, <i>Buteo buteo</i> u.ä.)</b>	
Von einer entsprechenden Besiedlung der nahen Gehölzstrukturen ist nicht auszugehen. Das Plangebiet und seine nähere Umgebung können als Jagdhabitats/Nahrungsflächen genutzt werden. Aktuell keine Greifvogelhorste im Nahbereich des Plangebietes.	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 S. 1 und 5 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
⇒ Eine Verletzung/Tötung nicht mobiler Jungtiere bzw. Zerstörung von Gelegen kann ausgeschlossen werden. Eine Verletzung/Tötung adulter Individuen ist aufgrund des Vorhabencharakters und der Mobilität der Tiere auszuschließen. Aktuell (2024) sind keine Niststätten bzw. Habitatstrukturen zur Anlage von Niststätten vorhanden, so dass es zu keiner Tötung von Individuen (Gelege, Jungvögel) kommt.	
⇒ In der näheren Umgebung sind weitere, teils auch hochwertigere Flächen vorhanden, die zur Nahrungsbeschaffung genutzt werden können. Ein indirektes Tötungsrisiko durch Nahrungsflächenentzug kann ausgeschlossen werden.	
Sind Vermeidungs- oder funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Tritt der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ ein?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>erhebliche Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 S. 1 und 5 BNatSchG) - nur streng geschützte Arten und europäische Vogelarten</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
⇒ Aktuell (2024) sind keine Niststätten bzw. Habitatstrukturen zur Anlage von Niststätten vorhanden; Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit können ausgeschlossen werden	
⇒ Nächste Nistmöglichkeiten an der Pappelallee entlang des Grabens südwestlich des Plangebietes. Störungen bspw. durch Scheuchwirkungen u.ä. während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit können damit ausgeschlossen werden.	
⇒ Störungen außerhalb des Reproduktionszeitraumes, hier insbesondere während der Überwinterungs- und Wanderzeiten, werden nicht dazu geeignet sein, den Fortbestand der lokalen Populationen erheblich zu beeinträchtigen. Geeignete Ausweichflächen stehen orts-nah zur Verfügung.	
Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- oder funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Tritt der Verbotstatbestand „Störung“ ein?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)</b>	

**Anlage 1 zum Umweltbericht**  
**Artenschutzrechtliche Prüfung**

1. Änderung B-Plan „Gewerbegebiet mit Biogasanlagen“ in der Stadt Kroppenstedt  
Stand November 2024



**relevante Art/Artengruppe**

**offenlandbejagende Greifvögel (*Milvus milvus*, *Milvus migrans*, *Buteo buteo* u.ä.)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

⇒ Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Untersuchungsgebiet und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden.

⇒ Nächste Nistmöglichkeiten entlang der Pappelallee des Grabens südwestlich des Plangebietes. Schädigungen und Zerstörungen können damit ausgeschlossen werden. Ruhestätten werden nicht beschädigt oder zerstört.

Wird die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt?  ja  nein

Sind Vermeidungs- oder funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?  ja  nein

**Tritt der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ein?**  ja  nein

Ist die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?  ja  nein

**Anlage 1 zum Umweltbericht**  
**Artenschutzrechtliche Prüfung**

1. Änderung B-Plan „Gewerbegebiet mit Biogasanlagen“ in der Stadt Kroppenstedt  
 Stand November 2024



<b>relevante Art/Artengruppe</b>	
<b>Saumbrüter</b>	
<b>Kurzbeschreibung der Habitatanforderungen</b>	
Lebensraumtyp Gehölze Fortpflanzungsstätte: <i>Freibrüter</i> : Sträucher, Hecken, teils Baumkronen, <i>Höhlen-, Halbhöhlenbrüter</i> : ältere Bäume mit Totholzanteil, ältere Kopfweiden, <i>Bodenbrüter</i> : gehölzanschließende Staudensäume; Ruhestätte: i.d.R. wie Fortpflanzungsstätte; Nahrungshabitat: Gehölze, begleitende Staudenfluren, Offenland (angrenzende Acker- und Grünlandflächen) u.ä.	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Der Lebensraumtyp wird im Plangebiet durch eine niedrige Strauch-Baumhecke auf dem nördlichen Schutzwall der Biogasanlage, die mit einigen recht jungen Sträuchern und Bäumen durchsetzt ist, repräsentiert. Diese bleibt erhalten. Weitere Gehölze befinden sich südlich der Milchviehanlage, eine Gebüschstruktur (v.a. Holunder) stickstoffreicher, ruderaler Standorte sowie einzelne aufkommende Gehölze in den Ruderalfluren. Eine Besiedlung durch Spechte kann hier aufgrund des geringen Baumalters ausgeschlossen werden.	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 S. 1 und 5 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
⇒ Eine Verletzung/Tötung adulter Individuen ist aufgrund des Vorhabencharakters und der Mobilität der Tiere auszuschließen. Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen werden keine eventuell vorhandenen Niststätten zerstört, wodurch es zur Tötung von Individuen (Gelege, Jungvögel) käme.	
Sind Vermeidungs- oder funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
⇒ Vermeidungsmaßnahme - Brutvögel	
<b>Tritt der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ ein?</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>erhebliche Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 S. 1 und 5 BNatSchG) - nur streng geschützte Arten und europäische Vogelarten</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten erheblich gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
⇒ Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit können bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.	
⇒ Störungen während der Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten durch Lärmimmissionen und Bewegungsreize infolge einer baubedingten temporären Erhöhung des Verkehrsaufkommens bzw. durch den Baubetrieb können nicht ausgeschlossen werden. Im näheren Umkreis sind ausreichend Ausweichflächen vorhanden, so dass die Störungen insbesondere bei kontinuierlichem Baubetrieb die Erheblichkeitsschwelle nicht erreichen und sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen nicht verschlechtert. Störungen während der Überwinterungs- und Wanderzeiten werden nicht geeignet sein, den Fortbestand der lokalen Populationen erheblich zu beeinträchtigen. Geeignete Ausweichflächen stehen südwestlich als	

**Anlage 1 zum Umweltbericht**  
**Artenschutzrechtliche Prüfung**

1. Änderung B-Plan „Gewerbegebiet mit Biogasanlagen“ in der Stadt Kroppenstedt  
 Stand November 2024



relevante Art/Artengruppe	
<b>Saumbrüter</b>	
Pappelallee entlang des Grabens und südlich (ortsnah) liegende Garten- und Grünlandflächen zur Verfügung.	
Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- oder funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ⇒ Vermeidungsmaßnahme - Brutvögel	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Tritt der Verbotstatbestand „Störung“ ein?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ⇒ Im Zuge der Erschließung der westlichen Erweiterungsfläche muss ein Teil, der dort aufkommender Sträucher gerodet werden. Eine Nutzung durch gebüschbesiedelnde Singvogelarten ist möglich. ⇒ Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen kommt es zu keiner Schädigung oder Zerstörung genutzter Fortpflanzungsstätten. ⇒ Bei einer baubedingten Entnahme von Gehölzen gehen diese als Ruhestätte für die Zeit außerhalb der Brut verloren. Im Nahbereich des Plangebietes sind ausreichend Ausweichflächen vorhanden (entlang der Pappelallee am Graben, südliche Gartenanlagen (ortsnah bei Kroppenstedt), so dass die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. ⇒ Durch die Neupflanzung einer Strauchhecke entlang der Plangebietsgrenze werden künftig neue Habitats geschaffen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzbar sein werden und der Eingriff in die vorhandene Hecke kompensiert.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- oder funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ⇒ Vermeidungsmaßnahme - Brutvögel ⇒ Minimierungsmaßnahme - Heckenpflanzung	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Tritt der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ein?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Ist die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

## 4 Maßnahmen des besonderen Artenschutzes

### 4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen tragen dazu bei, erhebliche Beeinträchtigungen der relevanten Arten zu vermeiden oder zumindest auf ein Minimum zu reduzieren und dienen damit der Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Population. Hierzu sollen Bauzeiträume und Kontrollbegehungen eng mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

**Tabelle 2: Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Maßnahme	Wirkung
<b>1. Vermeidungsmaßnahme - Baustelleneinrichtung und Materiallagerung</b>	
Während der Bauphase sind zur Baustelleneinrichtung und Materiallagerung nur Flächen innerhalb des Plangebietes zulässig. Die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen außerhalb ist zu vermeiden.	⇒ Vermeidung einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Lebensräumen/Lebensraumteilen geschützter Tierarten ⇒ betroffene Arten/Artengruppen: alle Artengruppen
<b>2. Vermeidungsmaßnahme - Bauzeit</b>	
Die Bauarbeiten sind weitestgehend zur Tagzeit durchzuführen.	⇒ Vermeidung von Störungswirkungen auf nachtaktive Tierarten ⇒ betroffene Arten/Artengruppen: Fledermäuse
<b>3. Vermeidungsmaßnahme - Feldhamster</b>	
Da zwischen der Aufstellung des Bauleitplanes und der eigentlichen Bebauung einige Zeit vergehen kann, ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens eine Untersuchung der betroffenen Ackerfläche auf ihre Hamsterbesiedlung durchzuführen. Sollen die Erdarbeiten im Zeitraum September bis April beginnen (siehe <i>Vermeidungsmaßnahme - Brutvögel</i> ), sollte die Begehung Ende August oder im September, und zwar nach der Ernte aber zwingend noch vor dem Umbruch der Flächen, durchgeführt werden.	⇒ Schutz einer möglicherweise vorhandenen Feldhamsterpopulation ⇒ betroffene Arten/Artengruppen: Feldhamster
<b>4. Vermeidungsmaßnahme - Brutvögel</b>	
Es ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Die Bauzeitregelung (Geländeberäumung, Abschieben von Vegetation und Oberboden) auf den Ackerflächen sowie Gehölzrodungen dürfen nur außerhalb der Brutzeit, d.h. <b>zwischen 01. Oktober und 28. Februar</b> durchgeführt werden.	⇒ Schutz von Gelegen, Nestlingen und noch nicht mobilen Jungvögeln; Auch bei einem zeitlich späteren Baubeginn wird so eine Ansiedlung zu Fortpflanzungszwecken und eine daraus folgende Tötung oder Störung vermieden. ⇒ betroffene Arten/Artengruppen: Brutvögel (Freiflächen- und Gehölzbrüter)

5. Minimierungsmaßnahme Heckenpflanzung	
Pflanzung einer Strauch-Baumhecke aus standortgerechten Gehölzarten zur Abgrenzung des Gewerbegebietes gegenüber der angrenzenden Landschaft (westliche Erweiterungsfläche und nördliche Erweiterungsfläche).	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Schaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</li> <li>⇒ Minimierung von Störungswirkungen (Sichtbarkeit des Menschen usw.)</li> <li>⇒ Schaffung von „Trittstein“-Biotopstrukturen im Sinne des Biotopverbunds; Biotopstrukturen, die die Ausbreitung und den Austausch von Arten ermöglichen</li> <li>⇒ betroffene Arten/Artengruppen: Brutvögel, Singvögel</li> </ul>
Grundsatz Artenschutz	
Während der Bauausführung ist etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und im Falle des Auffindens unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des zuständigen Landkreises zu informieren.	

#### 4.2 CEF-Maßnahmen

Als CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures - Maßnahmen zur Erhaltung der dauerhaften ökologischen Funktion) werden spezielle Maßnahmen des Artenschutzes verstanden. Entscheidendes Kriterium ist, dass sie **vor** einem Eingriff in direkter funktionaler Beziehung durchgeführt werden. Damit soll eine ökologisch-funktionale Kontinuität ohne zeitliche Lücke gewährleistet werden.

Sollten im Zuge der **Vermeidungsmaßnahme – Feldhamster** eine Besiedlung der beplanten Ackerfläche (westliche Erweiterungsfläche) durch den Feldhamster festgestellt werden, ist in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde des Bördekreises für eine fachgerechte Umsiedlung der Tiere auf eine geeignete Ausweichfläche zu sorgen.

## 5 Zusammenfassende Bewertung der Verbotstatbestände

Zusammenfassend kann konstatiert werden, dass es bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch die geplante Baumaßnahme weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt zu bestandsgefährdenden Beeinträchtigungen besonders wertgebender Arten kommen wird. Es werden keine Biotope zerstört oder beeinträchtigt, die für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen geschützter Arten nicht ersetzbar sind.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt damit zum Ergebnis, dass für keine der als relevant erachteten Arten eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Population zu erwarten ist, die die Erheblichkeitsschwelle überschreitet. Somit werden keine Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG berührt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist demnach für keine der Arten erforderlich.

## 6 Quellenverzeichnis

---

BUND/LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht (Stand: 2010), Online-Publikation: [https://www.lana.de/documents/vollzugshinweise\\_stand\\_19xi2010-2\\_1518592222.pdf](https://www.lana.de/documents/vollzugshinweise_stand_19xi2010-2_1518592222.pdf); Abruf: November 2024

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN): Schutzgebiete in Deutschland, Online-Publikation: <https://geodienste.bfn.de/schutzgebiete?lang=de>; Abruf: November 2024

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Internethandbuch Arten; Arten Anhang IV FFH-Richtlinie; Online-Publikation: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>; Abruf: November 2024

RANA – BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ FRANK MEYER, LANDESBETRIEB BAU SACHSEN-ANHALT (HRSG.): Artenschutzliste Sachsen-Anhalt; Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigen den Arten, Stand 2018; Online-Publikation: [https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Natura2000/Arten\\_und\\_Lebensraumtypen/Dateien/Artenschutzliste\\_Sachsen-Anhalt\\_2018.pdf](https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Natura2000/Arten_und_Lebensraumtypen/Dateien/Artenschutzliste_Sachsen-Anhalt_2018.pdf); Abruf: November 2024